

Stenographischer Bericht

der

eilfsten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 15. December 1865.

Anwesende: Vorsitzender: Landeshauptmann-Stellvertreter v. Wurzbach. — Regierungs-Commissionäre: Se. Excellenz Freiherr v. Bach, f. f. Statthalter; Landesrath Roth. — Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, des Landeshauptmannes Freiherrn v. Codelli und der Herren Abgeordneten Sr. Excellenz Graf Auersperg, Golob und Dr. Skedl. — Schriftführer: Abgeordneter Svetec.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungsprotokolls vom 13. December. — 2. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des Domesticalfondes pro 1866. — 3. Bericht des Landesausschusses wegen Vergütung der Schubauslagen per 61.893 fl. 20½ kr. an das Aerar. — 4. Bericht des Landesausschusses bezüglich der Entschädigung des Landes Krain für seinen incamerirten Provinzialfond.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten Vormittag.

Präsident:

Wir sind in beschlußfähiger Anzahl versammelt, ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Schriftführer Svetec liest dasselbe.) — Nach der Verlesung:)

Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich habe dem hohen Landtage folgende Mittheilung zu machen: Die hohe Landesregierung überreicht das Einschreiten der Insassen von Bitovše um Ausscheidung aus dem Bezirke Senožec und Einverleibung in den Bezirk Wippach.

Ich beantrage, daß diese Petition dem Ausschusse für die Territorial-Eintheilung zur Berichterstattung und Erledigung zugewiesen werde. Wenn keine Einwendung vom hohen Landtage geschieht, so betrachte ich meinen Antrag als von denselben genehmigt.

Der Herr Abgeordnete, Bürgermeister Dr. Costa überreicht eine Petition des löblichen Magistrates der landfürstlichen Stadt Laibach um Uebernahme der Spitalskosten für die nach Laibach zustehenden Individuen auf den Landesfond.

Ich würde den Antrag stellen, diese Petition dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen. (Nach einer Pause:) Wenn keine Einwendung geschieht, so betrachte ich meinen Antrag als vom hohen Hause genehmigt.

Abgeordneter Mulenj überreicht folgende Petition: Prošnja srenej Slapenske v ipavskem okraju, da bi se ji prodaja nekega sremskega poslopja potrdila.

Ich glaube, daß diese Petition dem Petitionsausschusse zuzuweisen wäre. (Nach einer Pause:) Wenn keine Einwendung erhoben wird, so betrachte ich meinen Antrag als vom hohen Hause genehmigt.

Ich habe folgende Einladungen bekannt zu geben: Se. Excellenz der Obmann des Finanzausschusses Baron Schloßnigg ladet die Herren Comitémitglieder zu einer Sitzung auf Montag Vormittag 10 Uhr ein.

Der Herr Obmann des Ausschusses für Kathgorifirung der Strafen ladet die Herren Mitglieder zu einer Sitzung heute Nachmittag um 5 Uhr ein.

Ich als Obmann des Ausschusses für den Rechenschaftsbericht lade die Herren zu einer Sitzung heute Nachmittag 5 Uhr ein.

Abg. Baron v. Apfaltrern:
Heute Nachmittag?

Präsident:

Hat der Herr Baron Apfaltrern etwas einzuwenden?

Abg. Baron Apfaltrern:
Heute Nachmittag um 5 Uhr ist Sitzung des Ausschusses für das Strafen-Concurrenz-Gesetz wegen Kathgorifirung der Strafen.

Präsident:

So würde ich als Obmann des Ausschusses für den Rechenschaftsbericht die Herren für Morgen 10 Uhr zu einer Sitzung einladen. Ich bitte, dies gefälligst zur Kenntniß zu nehmen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Zweiter Gegenstand ist der Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des Domesticalfondes pro 1866. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Suppan (liest):

„H o h e r L a n d t a g !“

Der Finanzausschuß hat das Präliminare des kroatischen Domesticalfondes für das Jahr 1866 geprüft, und legt, indem er sich vorbehält, erforderlichen Falles die einzelnen Positionen durch seinen Berichterstatter näher begründen zu lassen, dasselbe dem hohen Hause mit nachstehenden Anträgen zur Beschlusffassung vor:

A. Im Erfordernisse.

1. Rubrik: Besoldungen und Functionsgebühren.

Die Tangente und rücksichtlich der Beitrag zu der Functionsgebühr des Landeshauptmanns mit	1000 fl.
eines Landesausschusses mit	1000 "
des Protokollisten, Registrators und Expeditors mit	840 "
eines Kanzlisten mit	420 "
eines Kanzleidieners mit	315 "
des Custos des Landesmuseums mit	473 "
des Burghausmeisters mit	315 "
daher zusammen mit	4363 fl.

Präsident:

Wünscht jemand der Herren über die erste Rubrik des Erfordernisses das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so schreiten wir fort.

Berichterstatter Dr. Suppan (liest):

2. Rubrik: Entschädigung für Emolumente.

Für den Portier	160 fl.
„ einen Amtsdienner	40 "
Zusammen	200 "

Präsident:

Wünscht jemand zu sprechen? (Nach einer Pause:) Da Niemand sich meldet, bitte ich fortzufahren!

Berichterstatter Dr. Suppan (liest):

3. Rubrik: An Beiträgen.

a. Die Subvention für den Theaterunternehmer mit	1050 fl.
b. andere Beiträge des Theaterfondes für die Unterstützung, Beleuchtung, Nachschaffungen im Theater u. s. f.	400 "
zusammen	1450 "

Präsident:

Wünscht jemand diesfalls das Wort zu ergreifen?

Fürtrag . 6013 fl.

Uebertrag . 6013 fl.

Abg. Dr. Bleiweis:

Ich bitte um das Wort.

Präsident:

Herr Dr. Bleiweis hat das Wort.

Abg. Dr. Bleiweis:

Ich bin nicht gegen die Subvention für das Theater, seitdem ich weiß, daß diese Subvention nicht aus dem Landesfonde, daher nicht vom Steuerträger bezahlt wird, obwohl ich am Ende doch wünschen würde, daß diese Last von der Landesvertretung auf andere Schultern käme, zum Beispiel von Actionären und dergleichen.

Es zahlt die Landschaft auch nicht mehr den Tanzmeister, wie sie ihn durch so viele Jahre gezahlt hat, und doch kann man nicht sagen, daß deswegen in Laibach weniger getanzt wird.

Da nun das Theater in Laibach als Landestheater besteht, so muß ich dem vollkommen berechtigten Wunsche Ausdruck geben, daß im Landestheater auch Vorstellungen in der Landessprache stattfinden möchten. Ich verlange nichts Unbilliges, denn einerseits bin ich weit davon entfernt, um das dermalige Repertoire der slovenischen Theaterstücke überschätzen zu wollen, noch will ich auch die deutschen Vorstellungen verdrängen.

Ich glaube, daß wenn diesem Wunsche Rechnung getragen wird, auch das Verlangen eines großen Theiles der Bevölkerung erfüllt wird; Beweis dessen sind die vollen Häuser bei slovenischen Vorstellungen.

Auf der andern Seite wird aber auch der Cassa der jeweiligen Theaterunternehmer Rechnung getragen, denn es ist ja bekannt, wie die Theaterunternehmer bis jetzt sich gewöhnlich in schwerer Noth befinden.

Aus diesen Gründen daher erlaube ich mir, nachfolgenden Antrag zu stellen (liest): Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landesausschuß werde beantragt, bei der Unterhandlung mit den Theaterunternehmern wenigstens auf eine slovenische Vorstellung in jeder Woche bedacht zu sein, und bei der diebständigen Concursausschreibung diese Bedingung ceteris paribus hervorzuheben.“

(Uebergibt den Antrag.)

Präsident:

Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, fortzufahren; ich werde über den Antrag des Abgeordneten Dr. Bleiweis am Schlusse gleichzeitig mit den übrigen Anträgen abstimmen lassen.

Berichterstatter Dr. Suppan (liest):

4. Rubrik: An Amts- und Kanzleierfordernissen.

1. nicht pauschirte Kanzleirequisiten	100 fl.
2. Papierankauf	30 "
Zusammen	130 fl.

Fürtrag . 6013 fl.

Uebertrag	130 fl.	6013 fl.
3. Litographie und Druckkosten	80 "	
4. Buchbinderkosten	10 "	
5. Beleuchtung	190 "	
6. Amtsrequisiten und Einrichtung	200 "	
7. Beheizung	300 "	
zusammen	910 "	
Präsident:		
Wünscht jemand der Herren das Wort zur vierten Rubrik? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich den Herrn Referenten, fortzufahren.		
Berichterstatter Dr. Suppan (liest):		
5. Rubrik: An Remunerationen und Aushilfen.		
a) fixe:		
1. Für den Bauinspicienten	210 fl.	
2. " den Burggärtner	300 "	
3. " Hausmeister im Landhause	50 "	
4. " Hausmeister im Lycealgebäude	50 "	
5. " Hausmeister in der Burg	50 "	
b) veränderliche:		
6. Tangente des Gehaltes des Secretärs	400 "	
7. für den Amtsboten	300 "	
8. an Aushilfen	150 "	
daher zusammen	1510 "	
6. Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude.		
1. Im Landhause	400 fl.	
2. " Burggebäude	800 "	
3. " Pogazhnik'schen Hause	100 "	
4. " Ballhause	50 "	
5. " Lycealgebäude	5000 "	
6. " Theaterfondsgebäude	11500 "	
zusammen	17850 "	
7. Rubrik: An Steuern und Gaben.		
a) Einkommensteuer	500 fl.	
b) Hauszinststeuer	2007 "	
zusammen	2507 "	
8. Rubrik: An Reisekosten und Diäten	300 "	
9. Rubrik: An Regiekosten.		
Für die Erhaltung des Burggartens	200 "	
10. Rubrik: Verschiedene Ausgaben		
1. Bestellungen für das Burggebäude	100 fl.	
2. " für das Pogazhnik'sche Haus	20 "	
3. Bestellungen für das Theater	40 "	
4. " für das Landhaus	30 "	
5. Hauserfordernisse im Landhaus	10 "	
6. Hausbeleuchtung	100 "	
7. Reinigungsauslagen	20 "	
8. Erhaltung der Landhausuhr	6 "	
9. Feuerlöschrequisiten	50 "	
10. Militär-Bequartierung	200 "	
11. Festlichkeiten	50 "	
12. unvorhergesehene Auslagen	300 "	
zusammen	926 "	
11. Rubrik: Pensionen für Beamte.		
Für den ständischen Protokollisten Ludwig Ritter von Fichtenau	280 "	
Fürtrag	30496 fl.	

Uebertrag	30496 fl.
12. Rubrik: Pensionen für Witwen und Waisen.	
1. Pfifer Agnes, Kanzlisten-Witwe	140 fl.
2. Sokol Constanzia, Musiklehrer-Witwe	157 "
3. Sapletu Maria, Kanzlisten-Witwe	140 "
4. Florentine Freiin von Tauffrer, Secretärs-Witwe	350 "
5. Antonie Gräfin Thurn, Protokollisten-Witwe	280 "
6. Begner Gertraud, Dieners-Witwe	105 "
zusammen	1172 "

Präsident:

Ist nichts zu bemerken?

Abg. Freiherr v. Alpfalztern:

Soviel ich weiß, ist die Antonie Gräfin Thurn, Protokollistenwitwe gestorben. (v. Strahl: Amtlich nicht bekannt.)

Berichterstatter Dr. Suppan:

Es ist dies nach Privatnachrichten allerdings der Fall, allein dem Landes-Ausschusse ist darüber die amtliche Anzeige noch nicht erstattet worden. Er hat deshalb diese Post noch in das Präliminare eingestellt, sie kommt natürlich für den Fall, daß sie tot ist, nicht zur Auszahlung.

Präsident:

Wünscht noch jemand der Herren etwa das Wort. (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so bitte ich fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Suppan (liest):

13. Rubrik: Pensionen und Erziehungsbeträge für Waisen.

1. Burhaleg Maria	105 fl.
2. Sapletoni Wilhelmine	63 "
3. v. Scio Ludmilla	105 "
zusammen	273 "

14. Rubrik: Provisionen.

Weber Anna 64 "

15. Rubrik: Gnadengaben.

1. Iliaschitsch Xaveria	21 "
2. v. Gussich Josefine Freiin	53 "
3. v. Vermati Vicenzia	32 "
4. Tovio Isabella	26 "
5. Weber Francisca	19 "
6. v. Gariboldi Florentine	45 "
7. v. Gariboldi Blandine	47 "
8. v. Gariboldi Henriette	47 "
zusammen	290 "

daher im Erfordernisse zusammen 32295 fl.

Präsident:

Wünscht jemand das Wort?

Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich bitte nur um eine kleine Auskunft. In der Rubrik sechs: Auslagen für Erhaltung bestehender Gebäude ist wohl die Herstellung des Redoutengebäudes mit 10.000 fl. gemeint, die neuerlich hier zur Sprache kam?

Berichterstatter Dr. Suppan:

Das Redoutengebäude ist dabei. (liest):

B. In der Bedeutung.

1. An Aktiv-Interessen	7246 fl.
2. am Ertrage der Realitäten und nutzbaren Rechte	6350 "
3. verschiedene andere Einnahmen	500 "
daher zusammen	14096 fl.

wornach sich im Entgegenhalte zu dem Erfordernisse von 32195 " ergibt ein Abgang mit 18199 fl. welcher von der hohen Staatsverwaltung als Dotation des ständischen Fonds unter Verwahrung der Ansprüche aus der Incamerirung des Provinzialfondes in Anspruch zu nehmen ist.

Der Finanzausschuss stellt daher den Antrag:

1. Der hohe Landtag wolle nach obiger rubritweisen Darstellung das Präliminare des Domesticalfondes für das Jahr 1866
a) im Erfordernisse mit 32195 fl.
b) in der Bedeckung mit 14096 " genehmigen, und

2. den Landes-Ausschuss beauftragen, den sich ergebenden Abgang mit 18199 fl. als Dotation von der hohen k. k. Staatsverwaltung in Anspruch zu nehmen."

Präsident:

Wünschtemand der Herren im Allgemeinen über die gestellten Anträge zu sprechen? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so gehen wir zur Berathung der einzelnen Theile über. Der erste Theil des Antrages lautet (liest denselben).

Wünschtemand der Herren diesfalls das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich den eben verlesenen Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der zweite Theil des Ausschusantrages lautet (liest denselben). Wünschtemand diesfalls das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Es kommt nun der Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Bleiweis. Derselbe lautet (liest denselben). Wünschtemand der Herren rücksichtlich dieses Zusatzantrages das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche diesen Antrag genehmigen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. Nachdem der Antrag des Finanzausschusses aus mehreren Theilen besteht, beantrage ich, daß zugleich die dritte Lesung stattfinde. Die Herren, die damit einverstanden sind, daß diese Anträge heute im Ganzen angenommen werden, wollen sich erheben. (Geschieht.) Die Anträge sind genehmigt.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesausschusses wegen Vergütung der Schubauslagen von 61.893 fl. 20½ kr. an das Aerar. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Deschmann (liest):

"Hoher Landtag!"

Die löbliche k. k. Landesregierung hat mit wiederholten Zuschriften die Ansprüche des Aerars auf Refundirung der seit dem Verwaltungsjahre 1855 bis einschließlich 1864 aus dem Inquisitions-Rostenverlage bestrittenen Schub-

auslagen an den Landesausschuß zur Zahlungsanweisung aus dem Landesfonde bekannt gegeben.

Nach den von dem Staatsbuchhaltungs-Departement gelieferten Ausweisen erreichen dieselben die bedeutende Summe von 61.893 fl. 20½ kr.

Zur Klärstellung der Sachlage ist es nothwendig, einen Rückblick auf die bisher von der Landesvertretung eingelegten Schritte zu werfen, welche die das Land Krain übermäßig bedrückende Schubfrage betreffen. Der Landesausschuß hat auf die erste Zuschrift der Landesregierung vom 27. August 1862 die Refundirung dieser Ausgaben abgelehnt, und die Schubangelegenheit vor den hohen Landtag gebracht. Dieser hat darüber in der vierzigsten Sitzung der zweiten Session den Besluß gefaßt, daß das hohe Staatsministerium zu ersuchen sei, die Schubauslagen als eine Reichsangelegenheit ins Reichsbudget einzustellen.

Die hierüber vom Landesausschusse an das Staatsministerium geleitete Vorstellung erhielt eine absthägige Erledigung mit der Motivirung, daß man zu Gunsten eines einzelnen Kronlandes keine Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung machen könne. Der hohe Landtag, dem diese Erledigung durch den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses bekannt gegeben wurde, hat während der letzten Session die Schubfrage aus dem Grunde unberührt gelassen, um nicht das Gewicht der von ihm gegen die Bestreitung der Militärvorspanns-Auslagen aus dem Landesfonde geltend gemachten, in den speziellen Verhältnissen des Landes gelegenen Gründen durch Einbeziehung einer alle Länder mehr gleichmäßig berührenden Angelegenheit — wie es der Schub ist — abzuschwächen.

Dennach glaubte der Landesausschuß in seine diesjährige wiederholte Eingabe an das Staatsministerium, betreffend die Ueberbürdung des Landes Krain durch die Militärvorspann, auch die gedachten ungerechtfertigten Forderungen des Aerars wegen Refundirung der Schubauslagen einbeziehen zu sollen. Auch diesfalls hat das Ministerium zum wiederholten Male erklärt, daß es von seinem Prinzipie nicht abgehen könne.

Wenn bisher in den Landtagsversammlungen bei der Würdigung der Schubfrage mehr die allgemeinen, staatsrechtlichen Gründe hervorgehoben wurden, wobei man vor Allem für die Zukunft eine Erleichterung der Lasten des Landesfondes zu erzielen beabsichtigte; so gilt es nunmehr, die Forderungen des hohen Aerars für die Vergangenheit näher zu prüfen, und vor Allem die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sie sich basiren sollen, schärfer ins Auge zu fassen.

Vergleicht man diese Forderungen mit den Ansprüchen des Militär-Aerars auf Refundirung der vorschußweise geleisteten Vorspanns-Aufbesserungen, so haben Letztere wenigstens den Wortlaut der Instruction über die Bestimmung und Verwaltung des krainischen Landesfondes für sich, während die hohe Regierung für die gedachten Schubauslagen auch diesen Anhaltspunkt nicht in Anspruch nehmen kann.

Die Gründe, welche gegen die Gesetzlichkeit jener Forderung sprechen, sind im Wesentlichen folgende:

1. Der Landefond hatte seit dem Verwaltungsjahre 1852 bis zum 1. November 1859 auf Grundlage des Statthalterei-Erlasses vom 16. November 1851, Z. 10.318, lediglich die Kosten für die Beförderung der Schüblinge mittelst der Eisenbahn, und erst seit dem Verwaltungsjahre 1860 angefangen in Folge des Landes-Regierungs-Erlasses vom 4. October 1859, Z. 18.083, auch die Schubvorspanns-Auslagen zu tragen.

2. Der anher in Abchrift mitgetheilte Ministerial-Erlaß vom 19. September 1852, Z. 5485, womit dem damaligen Statthalter von Krain die allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852, die weder in einem Reichs- noch in einem Landesgesetze erschienen ist, und wornach mit dem Verwaltungsjahre 1855 unter andern auch die Auslagen für den Schub im Allgemeinen dem Landesfonde zufallen, zur vorläufigen Wissenschaft und Kenntniß bekannt gegeben worden ist, enthält den ausdrücklichen Vorbehalt, daß die diesbezüglichen mit den Präliminarienverhandlungen in Verbindung stehenden Weisungen nachfolgen werden. Nun sind aber in den bisherigen Präliminarien des Landesfondes die Auslagen für die Verpflegung und Begleitung der Schüblinge nie vorgesehen worden, sondern es wurde für dieselben stets in den Staatspräliminarien vorgesorgt, und die ländliche Landesregierung hat es in der Zuschrift vom 27. August 1862, Z. 9884, selbst ausgesprochen, daß jene oben ange deuteten weiteren Weisungen gar nicht herabgelangt seien.

3. Ferner hat das Ministerium des Innern in der mit dem Erlass vom 30. Juni 1855, Z. 9983, genehmigten Instruction über die Bestimmung und Verwaltung des Landesfondes im Herzogthume Krain im §. 9 Nr. 4 den Umfang der Verpflichtung des Landesfondes bezüglich des Schubes auf die keinen Zweifel zulassende Beschränkung „der Auslagen für den Schub vor Spann“ normirt, während der beanspruchte Betrag sich auf die außer aller gesetzlichen Verpflichtung des Landesfondes stehenden Kosten der Verpflegung und Begleitung der Schüblinge bezieht.

Wenn demnach die hohe Landesregierung zur Begründung der Rechtmäßigkeit dieser Forderungen in den Zuschriften vom 25. Februar 1863, Z. 2083, und vom 27. August 1863, Z. 11.028, darauf hingewiesen hat, daß der Landesfond mit allen auf demselben haftenden Lasten der Landesvertretung übergeben wurde, so ist dagegen zu bemerken, daß abgesehen von der Rechtsverwahrung, welche der Landesausschuß bei der Uebernahme der Fonde abgegeben, und die auch der hohe Landtag in der 32. Sitzung der zweiten Session zu der Seinigen gemacht hat, eine derartige Interpretation nur durch administrative Willkür in jene Bestimmungen gelegt werden können, wozu sich jedoch sogar das frühere absolute System nicht herbeigelassen hat.

4. Seit dem Jahre 1860 trägt der Landesfond sämtliche Schubvorpanns-Auslagen. Sie erreichen nach dem Durchschnittsergebnisse der letzten drei Jahre die bedeutende jährliche Summe von 6194 fl., und es werden den hier ländigen f. k. Bezirksämtern über jedesmaliges Einschreiten besondere Geldverläge unmittelbar aus dem genannten Landesfonde gegen Verrechnung erfolgt, die Auslagen jedoch für die Verpflegung der Schüblinge sind seit dem Entstehen des Landesfondes nur vom Staatschate bestritten worden.

Bei dieser Sachlage nun und bei der Größe der geforderten Summe legt der Landesausschuß diese Angelegenheit dem hohen Landtag zur Beschlusffassung vor, und stellt den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Ansprüche des hohen Aerars auf Refundirung der aus den dem Inquisitionsosten-Verlage bestrittenen Schubauslagen aus dem Landesfonde werden abgelehnt.“

(Nach der Verlesung:)

Präsident:

Ich eröffne die Debatte über den gestellten Antrag.

Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich bitte ums Wort.

Ich werde die Ehre haben, über die Bemerkungen des Ausschüßberichtes eine Aeußerung abzugeben. Ich werde diese Aeußerung vorlesen, weil sie mehrere Citate enthält, die ich ihrem Wortlaute nach anzuführen wünschte. (liest.)

Laut Decret des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September 1852, Z. 5485, haben Sc. f. f. Apostolische Majestät mit Allerhöchstem Kabinettschreiben vom 14ten September 1852 anzubefehlen geruht, daß alle jene Auslagen, welche ihrer Beschaffenheit nach nur die einzelnen Kronländer angehen, vom Staatsbudget auf die einzelnen Landesbudget zu überweisen und die Einleitung zu treffen sei, daß der bezügliche vor schußweise Aufwand aus dem Staatschate spätestens mit dem Verwaltungsjahre 1854 eingestellt sei.

Dahin gehören die Auslagen für Stände, Congregationen, Gemeinden, Schub, Vorspann und Bequartierung, sowie sämtliche Wohlthätigkeitsanstalten.

Am Schlusse dieses Ministerialdecretes wird beigesfügt, daß die weiteren mit den Präliminarverhandlungen in Verbindung stehenden Weisungen nachfolgen werden.

Die Auslagen, welche beim Schube vorkommen, beziehen sich

a) auf Vorspann, wenn die Nothwendigkeit derselben nachgewiesen ist,

b) auf die Verführung der Schüblinge mit der Eisenbahn,

c) auf die Kosten ihrer Verpflegung und Begleitung.

ad a) Was die Auslage für Vorspann betrifft, so wurde diese früher aus den Bezirkscassen in concreto bestritten. Die Bezirkscassen sind Eigenthum der Gemeinden, daher die Bestreitung eigentlich vom Lande geschah. Mit der Verordnung vom 4. December 1859, Z. 18.083, wurden die Vorpannsauslagen für den Schub definitiv auf den Landesfond überwiesen.

ad b) Die Kosten des auf der Eisenbahn von Laibach nach Graz sich bewegenden Hauptschubes, nämlich die Eisenbahngebühren, dann die Löhnen der Hauptschubführer wurden auf Grund der f. k. Regierungs-Verordnung vom 16. November 1851, Z. 10.318, ebenfalls auf den Landesfond übernommen.

ad c) Die Kosten für die Verpflegung und Begleitung der Schüblinge wurden während des Bestandes der Bezirkshauptmannschaften und später der Bezirksamter aus dem für Häftlinge überhaupt zugewiesenen Verlage bestritten, jedoch weil die Frage: wer diese Kosten zu bestreiten hat, als eine offene angesehen wurde, abgesondert in Evidenz geführt.

Als diese Auslagen vom Jahre 1855 angefangen bis 1860 laut einer Nachweisung der Buchhaltung bereits die Summe von 38.589 fl. erreicht hatten, wurde wegen ihrer definitiven Beauftragung die Anfrage an das Staatsministerium gestellt.

Das Staatsministerium hat laut Decretes vom 10ten Juli 1862, Z. 12.297, hierüber auf die ob bemerkte allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852 verwiesen, wornach die Auslagen für den Schub im Allgemeinen aus dem Landesfonde zu bestreiten sind, und hat zugleich angeordnet, diese Allerhöchste Entschließung sowohl was die Bestreitung der Schubauslagen in der Zukunft, als deren Refundirung seit dem 1. November 1854 an das Aerar betrifft, genau in Vollzug zu setzen.

Diese bisher nicht refundirten Auslagen sind bis einschließlich 1864 bis auf 61.893 fl. 20½ kr. angewachsen.

Es ist allerdings richtig, daß in der Instruction vom 14. October 1855 über die aus dem Landesfonde zu

bestreitenden Auslagen blos die Auslagen für Schub vor Spann aufgeführt sind.

Aber es enthält diese Instruction auch nicht ausdrücklich die analogen Auslagen auf die Verführung der Schüblinge mit der Eisenbahn, die doch zweifellos aus dem Landesfonde bestritten werden.

Was nun die Auslagen auf Verpflegung und Begleitung der Schüblinge anbelangt, so wurden diese eben in Erwartung einer Entscheidung über ihre Refundirung von den Bezirksämtern vorschußweise aus ihrem Verlage für Häftlinge bestritten und in dieser Eigenschaft abgesondert in Evidenz gehalten.

Ihre damalige Nichterwähnung in der obigen Instruction kann der Allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852 nicht derogiren, welche im Allgemeinen die Schubauslagen dem Landesfonde zuweist und auf welche nur das citirte Decret des k. k. Staatsministeriums ex 1862 als auf die maßgebende Norm hingewiesen hat.

Hier nach war schon die einstweilen in Vormerkung genommene Auslage für die Verpflegung und die Begleitung der Schüblinge zur Zeit der früheren Landesfondsverwaltung eine Last des Landesfondes, welche nur, weil sie einstweilen nicht angefordert wurde, nicht abgestattet worden ist, welche aber laut der mehrgedachten Allerhöchsten Entschließung als recht beständig angesehen werden muß, und in dieser Eigenschaft an die Landesvertretung als Uebernehmerin des Landesfondes übergegangen ist.

Nach §. 21 der Landesordnung soll der Landesfond mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen desselben verwaltet und verwendet werden. Der Landesfond wurde auch seiner Zeit mit dem Vorbehalte, welchen der Landesausschuß in dem Uebergabesprotokolle vom 31. October 1861 ausdrücklich anerkannt hat, übergeben, daß nämlich mit dem Landesfonde zugleich alle gesetzlich darauf haftenden Lasten und Verpflichtungen an die neue Verwaltung übergehen. Hier nach kam auch die Verpflichtung des Landesfondes zu der Uebernahme der Verpflegskosten für die Schüblinge de praeterito und insolange die citirte Allerhöchste Entschließung nicht im verfassungsmäßigen Wege abgeändert ist, auch für die Zukunft vom Standpunkte des Rechtes keinem Zweifel unterliegen."

Präsident :

Wünschtemand der Herren das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Deschmann:

Ich würde mir nur an Se. Exellenz die Frage erlauben, wo denn, in welcher Gesetzesammlung die Allerhöchste Entschließung als Gesetz publicirt ist. (Dr. Toman: Sehr gut!) Es ist dieses weder mittelst eines Reichsgesetzes, noch mittelst eines Landesgesetzes geschehen, sondern die Bekanntgebung derselben geschah nur an die ehemals bestandene Statthalterei in Krain, welche, wie ja aus der mitgetheilten Zuschrift derselben an den Landesausschuß ersichtlich ist, dieselbe in einem Sinne aufgefaßt hat, der gewiß den jetzigen Ansprüchen des Landes in dieser Richtung ganz conform ist, nämlich in dem Sinne, daß die diesfälligen Verhandlungen mit dem Staate einzuleiten wären, und es hat die hiesige Landesregierung auch in eben jener Zuschrift an den Landesausschuß sich hierüber folgendermaßen geäußert (liest):

"Da jedoch am Schlusse dieses Erlasses bemerkt wurde, daß diese Allerhöchste Institution vorläufig nur zur Kenntniß mitgetheilt werde (Abg. Dr. Toman: Hört!) und daß die weiteren, mit dem Präliminare in Verbindung stehenden

Weisungen nachfolgen werden, hat die Landesregierung in Erwartung diesfälliger weiterer Aufträge zwar die Evidenzhaltung der aus dem ärarischen Inquisitionskosten-Verlage vorschußweise bestrittenen Schubkosten, nämlich für die Verpflegung und Begleitung der Schüblinge vom Verwaltungsjahre 1855 angefangen, angeordnet, eine Refundirung aus Landesmitteln aber wegen nicht erfolgter weiterer höherer Weisungen nicht eingeleitet."

Diese Mittheilung der hohen Landesregierung datirt vom 27. August 1862. Es ist auch daraus ersichtlich, daß die betreffenden Aufzeichnungen erst mit dem Verwaltungsjahre 1855 angefangen haben.

Ferner würde ich mir erlauben, gegen eine Bemerkung Sr. Exellenz des Herrn Statthalters denn doch Einsprache zu erheben, nämlich gegen diese, daß die Bezirkscassen Eigentum der Gemeinden waren, und daß die Bestreitung der Schubkosten ehemals vom Lande geschah.

Die Bezirkscassen erhielten ihre Dotation durch landesfürstliche Steuer, nämlich, wenn ich nicht irre, fünf Percent der directen Steuern und drei Percent der Erwerbsteuer. Es sind demnach diese Kosten nicht vom Lande getragen worden, sondern es waren das allgemeine Zuflüsse, welche vom Staate eben dem Lande zu Gute kamen, da die Staatsverwaltung, wie dies aus den Schubnormalien etc. ersichtlich ist, die Schubauslagen als allgemeine Angelegenheit seit jeher angesehen hat; erst seit jenem Allerhöchsten Erlass ist eine andere Anschauung in dieser Richtung eingetreten.

Ich glaube ferner darauf hinzuweisen zu sollen, daß die Kundgebungen in den verschiedenen Landtagen, welche erst in jüngster Zeit stattgefunden haben, ganz conform mit den Anschauungen des krainischen Landtages sind, jener Anschauung, die wir seit jeher gehabt haben, daß unstreitig die Schubauslagen eine Reichsangelegenheit sind. (Dr. Toman: Richtig!)

Ich glaube jedoch, es handle sich hier um Festhaltung des Rechtsbodens, es existirt kein Gesetz, welches den Landesfond zu dieser Ausgabe verpflichtet hat. Will die hohe Regierung diesfalls eine Änderung in den bestehenden Gesetzen haben, so liegt es derselben ob, diesfalls eine Vorlage an den Landtag zu bringen; nach den bestehenden Gesetzen glaube ich jedoch, sind die Punkte, welche der Landesausschuß vorgebracht hat, durch die Entgegnung Sr. Exellenz nicht entkräftet worden.

K. k. Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich muß hierüber bemerken, daß, was die Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1852 anbelangt, dieselbe doch nicht anders als für rechtskräftig angesehen werden kann, denn diese Allerhöchste Entschließung ist damals an das Ministerium des Innern erlassen und von diesem an die Landesregierungen intimirt worden; den Inhalt derselben habe ich bereits berührt.

Es wurde in der Allerhöchsten Entschließung zunächst gesagt, daß die Auslagen, welche bisher das Aerar getragen hat, künftig vom Landesfonde zu tragen sein werden, welcher Landesfond sich damals in der Verwaltung der Landesregierung befunden hat.

Ich glaube doch nicht, daß man die Allerhöchste Entschließung bezüglich ihrer Rechtskräftigkeit hier im Zweifel ziehen könne.

Was den Einwurf bezüglich der Bezirkscassen anbelangt, so glaube ich, daß ursprünglich dieser Fonds wirklich aus dem sogenannten Mairie-Fonde aus der französischen Herrschaft herrührte, wo er allerdings aus dem Gemeindevermögen entstand; er bekam später Zuflüsse aus den

Steuergeldern; dieser Umstand berührt aber, glaube ich, gar nicht die ursprüngliche Natur dieses Fonds.

Das glaubte ich noch erwidern zu sollen.

Präsident:

Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten nun zur Abstimmung. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes werde ich die namenliche Abstimmung eintreten lassen und bitte jene Herren, welche für den Antrag des Landesausschusses sind, mit „Ja“, die aber dagegen sind, mit „Nein“ zu antworten.

(Mit „Ja“ stimmten: Freiherr v. Apsaltrern, Dr. Bleiweis, Brolich, Dr. Costa, Derbic, Deschmann, Guttman, Jombart, Kapelle, Klemencic, Koren, Kosler, Kromer, v. Langer, Locker, Mullen, Obrusa, Dr. Recher, Rozmann, Rudech, Sagor, Freiherr v. Schlojznigg, v. Strahl, Dr. Suppan, Svetec, Dr. Toman, Dekant Toman, von Wurzbach. Abwesend waren: Se. fürstbischöfliche Gnaden Dr. Widmer, Freiherr v. Codelli, Gollob und Dr. Skedl.)

Es ist daher dieser Antrag einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zum vierten Gegenstande der Tagesordnung, zum Berichte des Landesausschusses wegen der Entschädigung des Landes Krain für seinen incamerirten Provinzialfond.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Suppan (liest):

„Höher Landtag!

Schon im Rechenschaftsberichte ist dem hohen Hause die Mittheilung gemacht worden, daß der Landesausschuss unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen Landtages der k. k. Staatsverwaltung einen bestimmten Antrag gemacht habe, um die seit Jahrzehnten schwelende Verhandlung wegen der Entschädigung des Landes für seinen incamerirten Provinzialfond im Wege des Vergleiches zum Abschluß zu bringen.

Es liegt nunmehr dem Landesausschuss die Pflicht ob, diesen seinen Vorgang zu rechtfertigen, und dies hohe Haus um seine definitive Beschlusssfassung anzuheben.

Diese Aufgabe glaubt der Landtag dadurch am zweckmäßigsten zu lösen, daß er die einschlägige an das k. k. Staatsministerium und das k. k. Finanzministerium, so wie an das damals tagende Haus der Abgeordneten gerichtete Petition dem Landtage mittheilt und hinsichtlich der darin bezogenen Urkunden und speciell hinsichtlich des umfangreichen Ziffernelaborates der landschaftlichen Buchhaltung darauf hinweiset, daß diese Actenstücke auf den Tisch dieses hohen Hauses niedergelegt wurden, und dort zu Federmanns Einsicht und Prüfung bereit liegen.

Die Petition aber lautete nach Inhalt des hier angeführten Memorandums, wie folgt:

Memorandum:

Der Landesausschuss des Herzogthums Krain, erfüllt von dem Bewußtsein, wie wichtig es für die Interessen des Landes sei, die so lange schwelende Verhandlung wegen der Entschädigung für den vom hohen Aerar incamerirten krainischen Provinzialfond zum Abschluß zu bringen, hat der hohen Staatsverwaltung zu Händen des k. k. Staatsministeriums, als auch des k. k. Finanzministeriums mit der unten folgenden Petition einen Vergleich in Vorschlag gebracht, dessen Stipulationen nach diesseitiger Anschauung ebensowohl das Recht und die Willigkeit, als auch das bei-

dereitige Interesse der Staats- und Landesfinanzen gleichmäßig im Auge haben.

Da über diesen Gegenstand auch das hohe Haus der Abgeordneten sein Votum abzugeben berufen erscheint, so hat der Landesausschuss des Herzogthums Krain zugleich beschlossen, den Mitgliedern des hohen Abgeordnetenhauses diese Petition im Drucke zu dem Ende zuzumitteln, damit selbe Gelegenheit haben, den Gegenstand des Näheren zu prüfen, um sodann mit um so größerer Beruhigung den billigen Wünschen des Landes Krain gerecht zu werden.

Diese Petition lautet, wie folgt:

Hohes k. k. Finanz-Ministerium!

Als der Landesausschuss des Herzogthums Krain aus der Hand der Regierung den krainisch-ständischen Fond zur verfaßungsmäßigen eigenen Verwaltung übernommen hatte, da mußte sich ihm wohl von selbst die Frage aufdrängen, ob mit den übergebenen Realitäten und Obligationen auch alle jene Vermögensbestandtheile übergeben worden sind, welche ehemals dem Domestical-, nun ständischen Fond eigenthümlich angehörten.

Der Landesausschuss mußte sich an der Hand der historischen und rechtlichen Entwicklung des krainisch-ständischen Fonds obige Frage verneinend und dahin beantworten, daß gerade die ergiebigsten Einnahmsquellen seines Provinzialfondes, die werthvollsten Theile seines Eigenthums durch eine Regierungsmaßregel, nämlich durch die im Jahre 1826 erfolgte Incamerirung des krainischen Provinzialfondes dem Lande entzogen wurden, ohne daß diesem, ungeachtet der vielseitigen und wohlgrundeten Reclamationen der früheren ständischen Vertretung, der dafür gebührende Ersatz bisher zu Theil geworden wäre.

Dies gab dem Landesausschuss den Anlaß in der 17. Sitzung des krainischen Landtages vom Jahre 1863 nach Inhalt des anliegenden stenographischen Berichtes die Rechtsansprüche des Landes Krain an die hohe Staatsverwaltung aus der Incamerirung des krainischen Provinzialfondes zur Sprache zu bringen, wobei zunächst nicht so sehr die Ziffer, als vielmehr die historische, staats- und civilrechtliche Seite dieser Frage ins Auge gefaßt wurde.

Indem sich der Landesausschuss zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Wortlaut dieses stenographischen Berichtes bezieht, hält er es für geboten, aus demselben folgende thatsächliche Momente insbesonders hervor zu heben, weil dieselben zunächst die factische und rechtliche Grundlage der Entschädigungsansprüche bilden.

Bis zum Jahre 1809 bestand in Krain eine sogenannte Domestical-Hauptcaisse, in welche die Renten des Landesvermögens einflossen und deren Gebarung der damaligen ständischen Landesvertretung oblag.

Zu den Hauptinnahms-Quellen dieses Fonds gehörten damals:

a) der über die an das hohe Aerar unter dem Titel der Militärquote abzuführende Steuer hieran verbleibende Überschuß, welcher noch für das Jahr 1809 mit 87.084 fl. 39 kr. präliminirt wurde;

b) das Weindaz-Aequivalent mit 17.654 fl. 34 kr.;
c) das Mitteldings-Aequivalent mit 50.000 fl.

Es ist von großem Gewichte hier den Ursprung dieser drei Einnahmsquellen zu beleuchten, weil daraus zweifellos hervorgeht, daß insbesonders die letzten beiden auf einem privatrechtlichen Titel der Schadloshaltung für einbezogene, ein Eigentum der Landschaft bildende Gefälle, oder für Leistungen, welche die Landschaft aus ihrem Vermögen getragen hat — beruhen.

In dieser Beziehung liegt vor:

Ad a) Daß das Steuer-Residuum kein Zuschlag zu der landesfürstlichen Steuer, sondern ein Anteil an der gesammten Steuersumme, somit ein unbestreitbarer Theil des Landesvermögens war, welcher auf Grund uralter Ueber-einkunft der Stände Krains mit dem Allerhöchsten Hofe, dem Domesticum zur Bestreitung der ihm obliegenden Landesauslagen aus den Bezügen des Gesamtstaates einbelassen wurde.

Ad b) Das Weindaz-Aequivalent wurde der Landschaft Krain laut des abschriftlich anliegenden Immediat-Erlasses Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia vom 1. März 1747 als Schadloshaltung für das früher der Landschaft gehörige, sohin aber vom Staate incamerirte Weindazefälle zuerkannt, und es ist historisch nachgewiesen, daß auch die Erwerbung dieses Gefälles auf einem entgeltlichen vertragsmäßigen Titel beruht, indem die Landschaft hierfür im Jahre 1570 an ihren damaligen Landesfürsten Erzherzog Carl von Österreich zur Bezahlung von Schulden und zur Besorgung des Grenzwesens zuerst einen Betrag von 750.000 fl. und im Jahre 1632 abermals 800.000 fl. bezahlte.

Ad c) Mittelbings-Aequivalent waren alle Mauth- und Zollgesfälle im ganzen Lande, welche die Landschaft vom Jahre 1570 bis 1728 ununterbrochen zur Dotirung ihres Domesticfondes bezog. Mit Allerhöchster Resolution Weiland Sr. Majestät Carl VI. vom 31. Jänner 1728 wurden auch diese Gefälle „zur mehreren Empor- und Ingangbringung des in den innerösterreichischen Erbländern neu eingeführten Comercii“ pro aerario incamerirt, dagegen aber der Landschaft aus den Cameral-Mauth-Aleitern ein Aequivalent mit jährlich 50.000 fl. mit dem Beisatz zugesichert, daß von den bei den Mauthämtern bestehenden Tassen keine Gelder vom Aerar früher genommen werden dürften, bevor nicht die Landschaft ihr „quantum aequivalens quartaliter“ würde empfangen haben.

Der Wortlaut der hier bezogenen Urkunden ist so klar, daß der Landesausschuß eine mehrere Begründung der rechtlichen Natur dieser, einen Bestandtheil des Vermögens der Landschaft bildenden Einnahmsquellen für entbehrlich halten darf. Das kaiserliche Wort selbst anerkannte im Weindaz- und Mittelbings-Aequivalent das wohl begründete Recht der Schadloshaltung der Landschaft für außerdentliche vom Lande zu Staatszwecken geleistete Beiträge, und für die Incamerirung von Gefällen, die durch Jahrhunderte ein unbestrittenes Eigenthum des krainischen Domesticfondes bildeten. Das kaiserliche Wort selbst bestimmte sogar die Bürgschaft für den ausnahmslosen umgeschmälerten Fortbestand dieses Aequivalentien-Bezuges, indem es in dem Allerhöchsten Majestätsbriefe Kaiser Carl VI. vom 31. Jänner 1728 wörtlich heißt: „allermaßen dann Unser gnädigster Intention und Willen dahin anzihlet, daß Ihr Landschaft obiges Quantum aequivalens deren fünfzig tausend Gulden etiam tempore calamitoso, als zu Pest-, Kriegs- und der gleichen betriebten Zeiten integraliter verguettet werden solle“.

Es ist zwar allerdings richtig, daß während der feindlichen Occupation des Landes Krain durch die Franzosen vom Jahre 1809 bis zum Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 in der Rechts-Continuität eine gewaltfame Unterbrechung eingetreten ist, allein der nach der Reoccupation des Landes von der kaiserlichen österreichischen Regierung abgeordnete Hofcommissär Graf Saurau hat es als eine seiner ersten Aufgaben angesehen mit der Note vom 14. Juni 1814, Nr. 232 (Prov.-Gesetz-Sammlung für Krain), den krainischen Provinzialfond wieder herzustellen, und es ist von sehr wesentlichem Belange, daß der genannte Organisations-

Commissär mit Note vom 4. Juli 1814 Nr. 450 (Prov.-Gesetz-Sammlung Nr. 204) von den vorgedachten drei Einnahmsrubriken das Weindaz- und Mittelbings-Aequivalent als ein zweifelloses Eigenthum der Landschaft in der früheren Form diesem Provinzialfonde wieder zuwies und die entfallenden Beträge aus dem Cameralfonde für den Provinzialfond wieder flüssig mache, während hinsichtlich der directen Grund- und Personalsteuer, die dem Lande durch die französische Regierung auferlegt wurde, ein hperzentiger Zuschlag zur Bedeckung aller Auslagen angeordnet wurde — die beim Provinzialfonde auf die Concurrenz des ganzen Landes verfielen.

In diesem Vorgange liegt zweifellos die Anerkennung der k. k. österreichischen Regierung, daß die Eigenthumsverhältnisse des Landesvermögens durch die Maßnahmen der französischen Zwischenregierung nicht länger als diese selbst gedauert, alterirt bleiben sollten, sondern daß die österreichische Regierung sich verpflichtet sah, dem Lande jene Eigenthumsquellen wieder, und zwar in dem Maße zu erschließen, in welchem sie aus Staatsmitteln vor der feindlichen Invasion dem Lande zugeslossen waren.

In dieser Dotirung blieb und wirkte der krainische Provinzialfond, indem er in seinen Zuflüssen genügende Mittel fand, nicht nur den ihm gesetzlich zugewiesenen Verbindlichkeiten nachzukommen, sondern auch gemeinnützige Landesinteressen in jeder Richtung zu fördern.

Aus Anlaß der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. August und 17. November 1818 dem Lande Krain wieder verliehenen landständischen Verfassung, kam sofort auch die Stellung des krainischen Provinzialfondes der ständischen Vertretung gegenüber zur Sprache, und es wurde mit dem Gubernialdecreet vom 1. December 1826, §. 23.703, den Ständen Krains eröffnet, daß Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli 1826 die Aufhebung des bisher bestandenen krainischen Provinzialfondes und dessen Incamerirung anzuordnen befunden haben.

Mit dem weiteren Decrete vom 15. Februar 1827, Nr. 3220, wurden den Ständen die näheren Modalitäten dieser Incamerirung eröffnet, die darin gipfeln, daß alle Bestandtheile des Landesvermögens entweder für den Staats-schatz, oder für andere aus dem Staatschafze dotirte Fonde eingezogen, vom Staate dagegen die Verzinsung der Domesticforschuld übernommen und den Ständen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse als einer Corporation eine Dotation aus Staatsmitteln je nach dem Ergebnisse der jährlich zu legenden Erfordernishausweise in Aussicht gestellt wurde.

Diese unerwartete, das Landesvermögen so wesentlich berührende, alles Eigenthum der Landschaft gleichsam in Frage stellende Maßnahme hatte selbstverständlich eine Reihe von Reclamationen und Bitten zur Folge, welche endlich zu dem Ergebnisse führten, daß Se. k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August 1829 die Rückgabe der dem Lande Krain gehörigen Realitäten und Aktivcapitalien anzuordnen geruhten, wobei nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 22. September 1832, §. 20681, der factische Bestand des Jahres 1809 als Basis zu dienen hatte, und in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Jänner 1841 (Hofkanzleidecreet vom 26. Jänner 1841, §. 2570) bei der Berechnung aller den Ständen rückzustellenden Vermögensbestandtheile der 29. August 1818 als terminus a quo anzunehmen war.

Endlich setzten die allerhöchsten Entschließungen vom 16. Jänner 1841 und 3. September 1841 den Grundsatz fest, daß die Rückgabe dieser Vermögensbestandtheile nun geschmälert, somit ohne der Gegenrechnung irgend einer älteren ärarischen Forderung an die krainischen Stände oder

den Provinzialfond zu erfolgen, und von einer, die Vergangenheit betreffenden Ausgleichung der Nutzungen und Biuse mit den Ständen für diese Zeit aus dem Staatschage verabreichten Dotation abzufommen habe.

Man hätte glauben dürfen, daß im Angesichte dieser Allerhöchsten Entschlüsse die Repristinirung des krainischen Provinzialfondes keinem weiteren Anstande unterliegen würde, allein ungeachtet mehrfältiger, durch Jahrzehende fortgeführten Verhandlungen ist es den krainischen Ständen nicht gelungen, für den ständischen Fonds mehr zurück zu erhalten, als einige der landschaftlichen Gebäude und einen in Obligationen fruchtbringend anliegenden Betrag von 63.967 fl. 24 kr.

Weder die Nutzungen der Realitäten und Capitalien vom 29. August 1818 herwärts, wurden vergütet, noch ist die Rückeinantwortung des Weindazs und Mitteldings-Aequivalents bisher erfolgt, sondern die Landesvertretung war angewiesen, infoerne die Interessen des obigen Capitals und das an sich geringe Erträgnis der Realitäten nicht ausreichte, die Bedeckung ihrer Bedürfnisse alljährlich im Wege der Vorlage eines besonderen Präliminaries, nach Maßgabe, als die hohe Staatsverwaltung dasselbe zu genehmigen oder zu schmälern fand, als eine Dotation vom Staatsräatre sich zu erbitten.

Wenn daher die früheren Landstände Krains es nicht unterließen, bei der Vorlage der fogeareten Präliminarien fort und fort die Rechte des Landes auf Rückstellung seines vollen Eigenthumes zu verwahren, und wenn der Landesausschuss im Namen der gegenwärtigen verfassungsmäßigen Landesvertretung nochmals die Rückstellung, oder die volle Schadloshaltung für den incamerirten Provinzialfond von dem hohen k. k. Ministerium reclamirt, so standen jene, so wie dieser auf dem niemals wankenden Boden des urkundlich verbrieften Rechtes und reclamiren nichts Ungebührliches, sondern nur das erwiesene, mit schweren Opfern erworbene Landeseigenthum, welches die hohe k. k. Staatsverwaltung ohne richterlichen Spruch dem Lande entzog und dessen Rückstellung, und zwar nach dem factischen Bestande des Jahres 1809 im Prinzip durch die Allerhöchste Entschließung vom 3. August 1829 bereits angeordnet vorliegt.

Was die hohe Staatsverwaltung vor dem Jahre 1809 durch Jahrhunderte auf Grund landesherrlicher Verbriefungen als dem Staate gegenüber vertragmäßig erworbenes Eigenthum des Landes anerkannt hat, was sie nach der Reccupirung Krains vom Jahre 1814 bis zum Jahre 1826 im Wege der Gesetzgebung als Landeseigenthum erklärt, und in Anerkennung dessen unverweigerlich bezahlte, das konnte doch unmöglich deshalb verloren gehen und keine rechtliche Grundlage mehr finden, weil es der hohen Staatsverwaltung gefiel, mit einem Male nicht nur die Bezahlung dieser Aequivalentien einzustellen, sondern gleich den ganzen Provinzialfond, somit das ganze Landesvermögen einzuziehen.

Haben höhere Staatsinteressen oder das allgemeine Beste die Incamerirung des krainischen Provinzialfondes geboten, so mußte unter der Herrschaft des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes und speciell unter der Bestimmung des §. 365 des B. G. B. dem Lande für dieses entzogene Eigenthum eine angemessene Schadloshaltung zugestanden werden. Als solche aber kann die außer allem Verhältnisse geringe bisher in den ständischen Fonds eingeflossene Dotation schon deshalb nicht angesehen werden, weil die Ziffer derselben nicht durch ein vertragsmäßiges Uebereinkommen oder durch einen richterlichen Spruch festgestellt wurde, sondern einzig und allein von dem Ermessens der zur Schadloshaltung verpflichteten Staatsverwaltung abhing.

Aber so geringfügig auch diese noch jetzt fortdauernde Beitragsleistung des Staates zum krainisch-ständischen Fonds an und für sich ist, so liegt schon in der Thatsache dieser Beitragsleistung selbst die prinzipielle Anerkennung der Entschädigungspflicht, weil sich nach dem vorerörterten historischen Ursprunge und aus dem Wortlaute der Allerhöchsten Entschließung gar kein anderer rechtlicher Titel für diese Beitragsleistung finden läßt, als eben der einer *the ilweise* Entschädigung für das incamerirte Eigenthum der Landschaft.

Die Einwendungen, welche gegen diesen Rechtsanspruch bisher geltend gemacht werden wollen, waren hauptsächlich die, daß auf den Umstand hingewiesen wird, es sei durch die französische Zwischenregierung jede Rechtcontinuität unterbrochen worden und es habe die hohe Staatsverwaltung mit der Incamerirung des Provinzialfondes auch die Verzinsung der krainischen Domesticalschuld übernommen, worin eben ein weiteres Entgelt für diese Incamerirung liege.

Allein, diesen Einwendungen wird durch die Thatsache begegnet, daß die österreichische Regierung nach der Reccupirung Krains, wie oben erwähnt, selbst den Provinzialfond wieder reaktivirte und ihm seine früheren Einnahmsquellen und sein früheres Eigenthum wieder rückstellte, welches sie ihm daher in der Folge nicht ohne volle Schadloshaltung wieder entziehen konnte, daher für diese Frage alle während der französischen Zwischenregierung vorgekommenen Vorfälle und Verfügungen von keinem entscheidenden Belange mehr sein können.

Was aber die Verzinsung der Domesticalschuld Krains anbetrifft, so wird weiter unten ziffermäßig nachgewiesen werden, daß die von der Staatsverwaltung eingezogenen Renten des krainischen Provinzialfondes nicht nur zur Verzinsung, sondern *zur gänzlichen Tilgung* der Domesticalschuld derart genügten, daß sich zu Gunsten des Landes noch ein bedeutender Überschuß ergibt, für welchen die Entschädigung anzusprechen eben die Pflicht des Landesausschusses und der Zweck der vorliegenden Reclamation ist.

Unter solchen Umständen dürfte das hohe k. k. Finanzministerium sich wohl bewegen finden, anzuerkennen, daß die Ansprüche des Landes Krain auf eine angemessene Schadloshaltung aus Reichsmitteln für die Incamerirung seines Provinzialfondes rechtlich so wohl begründet erscheinen, daß dieselben volle Aussicht haben, erforderlichenfalls selbst im Klagswege vor dem Richter mit Erfolg ausgetragen zu werden, und daß es sich in erster Linie nicht um einen Act der Gnade, nicht um ein Geschenk aus dem Säckel der Reichsfinanzen, nicht um eine Subvention aus Staatsmitteln, sondern um einen Act der Gerechtigkeit, um die Anerkennung eines Ersatzes handelt, für welchen, wie weiter unten gezeigt werden wird, die Reichsfinanzen schon dadurch noch jetzt ihren namhaften Vortheil finden, daß in dieselben der Ertrag der Verzehrungssteuer und der Mauthgefälle nach dem dermaligen Stande in natura einfließt, während die Landschaft das Aequivalent dafür nur nach jenem unvergleichlich geringeren Maßstabe anstrebt, wie selber vor zweihundert und mehr Jahren an die Ertragsfähigkeit dieser Einnahmsquellen angelegt wurde.

Allein nicht nur Gründe des Rechtes, auch Gründe der Staatsklugheit und der höchsten Billigkeit unterstützen das vorliegende Ansuchen des Landesausschusses.

Durch die in Folge des October-Diploms und Februar-Patentes den einzelnen Provinzen des Kaiserthums angewiesene Stellung sind nicht nur die Vertretungsauslagen der Provinz Krain größer geworden, sondern es ist der autonomen Selbstbewegung des Landes auch eine Reihe von Aufgaben zugefallen, welche bisher die hohe Staatsver-

waltung über sich gehabt und deren Kosten bisher aus den Reichsfinanzen bestritten wurden.

Krain hat, wie gezeigt, durch die Unbillen des Krieges den weitans größten Theil seines Landesvermögens eingebüßt. Soll es nun in der gesamtstaatlichen Entwicklung der österreichischen Monarchie gleichen Schritt halten mit den übrigen Provinzen des Reiches, soll es gleichen Schritt halten in der Lösung der gemeinschaftlichen Aufgabe, so muß vor Allem darauf Bedacht genommen werden, ein richtiges Gleichgewicht zwischen dieser und den dem Lande zu Gebote stehenden materiellen Mitteln herzustellen.

Seines Vermögens bisher entbehrend, beschränken sich diese Mittel in Krain einzig und allein auf die allseitig und, wie dem hohen Finanzministerium ohnehin zu Genüge bekannt ist, schon für die Reichsfinanzen in überschwenglichem Maße in Anspruch genommene Steuerkraft des Landes und auf die unter so verschiedenen Formen bestehenden Steuerzuschläge. Diese haben eine Höhe erreicht, welche eine Steigerung ganz unmöglich macht, so lange die Abwicklung der Grundentlastung ein so bedeutendes Percent für sich in Anspruch nimmt.

Der Versuch, den Geldmitteln des Landes durch eine Creditsoperation aufzuhelfen, ist gescheitert, und der Landesausschuß erblickt darin, daß dem Lande die Bewilligung zu dieser Creditsoperation hohen Orts versagt wurde, mit Recht ein neues Opfer, welches das kleine Kronland Krain den allgemeinen, selbst auf derlei Operationen angewiesenen Reichsfinanzen zu bringen genötigt war.

Weder der Bodenreichthum, noch viel weniger Handel und Gewerbe sind in Krain so bestellt, daß sie als ergiebige Hilfsmittel zur Deckung der Landesbedürfnisse in Aussicht genommen werden können, und es hat auch in letzterer Richtung die im Interesse des Gesamtstaates durch Krain geführte Eisenbahn eher nachtheilig, als fördernd auf die Partikularinteressen dieser Provinz gewirkt.

Dadurch, daß in Folge eines unglücklichen Krieges die Reichsgrenze im lombardisch-venetianischen Königreiche an den Mincio verlegt werden mußte, ist Krain ein Heerlager für die Reserven der italienischen Armee geworden und trägt im Interesse des gesamten österreichischen Staates nicht ohne namhafte Opfer die drückende Last einer bedeutend erhöhten Militäreinquartierung und trägt weiters die durch die vielfältigen Truppenbewegungen bis zum Neuersten gesteigerten Kosten der Vorräte und all' das Ungemach, welches derlei Verhältnisse im Gefolge zu haben pflegen.

Es ist aber gerade ob dieser Verhältnisse die politische Bedeutung Kains für den Gesamtstaat Österreich eine viel wichtigere geworden, und müßte jedes Zurückbleiben dieser Provinz bald mehr oder minder dem Gesamtstaate selbst fühlbar werden.

Wenn somit einerseits die Provinz Krain durch ihre Lage und durch Verhältnisse, die nur in der Zusammenghörigkeit mit dem Kaiserstaate ihren Grund haben, sich genötigt sieht, Lasten zu tragen und Opfer zu bringen, die nicht ihren Partikularinteressen, sondern dem Gesamtstaate zu Gute kommen, und wenn andererseits derselben die materiellen Mittel fehlen, in dieser Stellung auszuhalten, dann dürfte ein hohes Ministerium und die in Wien tagende Reichsvertretung sich der Überzeugung nicht länger verschließen können, daß es im Interesse des gesamten Staatszweckes liege, dieser verarmten Provinz durch die Schadloshaltung für das ihr entzogene Eigenthum die materiellen Mittel wieder zurück zu geben, um ihren Haushalt zu kräftigen.

Jede aus diesem Titel aus den Reichsfinanzen gewährte Summe wird im letzten Ende nur wieder dem Gesamtstaate zu Gute kommen, sie wird aber auch dazu beitragen, das moralische Ansehen der Verfassung zu stärken, denn sie wird der Provinz Krain Gewähr und Zeugniß dafür geben, daß in einem Rechtsstaate eine gerechte Forderung jederzeit Aussicht habe, zur Geltung zu gelangen.

Die Blätter der Geschichte Kains können es beweisen, daß Krain in unwandelbarer Treue zu Österreich steht, sie können es bezeugen, daß die Wogen einer Österreich feindlichen Gesinnung anderer viel begünstigter Provinzen zum wiederholten Male an der oft erprobten Treue der Krainer gefahrlos brachen, und so wird und mag es auch in alle Zukunft bleiben, — allein nicht verschweigen darf es der Landesausschuß, daß sich das Land Krain unbeschadet seiner Gesinnungstreue der vielen Opfer bewußt ist, welche es im Interesse des Gesamtstaates gebracht hat, und daß insbesondere die tiefen Wunde, welche dem Lande durch die Incamerirung seines Provinzialfondes geschlagen wurde, noch fortan empfindlich schmerzt und eben deshalb nicht vergessen werden kann, bis ihm nicht die erbetene Abhilfe zu Theil würde.

In Zusammenfassung des bisher Gesagten hofft der Landesausschuß, daß ein hohes Ministerium die Frage, ob dem Lande Krain aus der Incamerirung seines Provinzialfondes eine Schadloshaltung gebühre? rücksichtlos zu Gunsten des Landes bejahen werde.

Es kann sich sofort nur noch um die Ziffer dieser Schadloshaltung und um die Modalität handeln, unter welcher auf dem für beide Theile wenigst complicirten Wege diese Angelegenheit zum Abschluß gelange.

Belangend nun die Ziffer des Entschädigungsanspruches, so hat die landschaftliche Buchhaltung nach Inhalt des anliegenden Operates den Rechnungs-Abschluß des kainischen Provinzialfondes für die Zeit vom 1. November 1825 bishin 1826, als dem letzten Jahre des Bestandes dieses Fondes, sohin die Nachweisung der Aktiv- und Passivgebühren desselben seit 1. November 1826 bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres 1863; — endlich den Rechnungsabschluß des ständischen Fondes für das Verwaltungsjahr 1863 versetzt.

Aus diesem buchgemäßen Operate, gegen welches weder hinsichtlich der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten, noch bezüglich der actuennäßigen Uebereinstimmung mit den historischen Daten, ein Bedenken von Seite der hohen Staatsverwaltung erhoben werden kann, ergibt sich nun:

- a) daß der kainische Provinzialfond laut Post-Nr. 50 der Vermögensnachweisung (Beilage II ad 1) zur Zeit der Incamerirung in seinen damaligen Einkünften nicht nur die volle Deckung für die Verzinsung der Landesschuld fand, sondern mit einem activen Jahres-Ueberschusse von 21.125 Gulden C.-M. bilanzierte;
- b) daß die hohe k. k. Staatsverwaltung in den vorenthaltenen, aus der früheren ständischen Verfassung abgeleiteten Zuflüssen des kainischen Provinzialfondes, nämlich den jährlichen Steuerprozenten in dem ermittelten Gesamtbetrage von 4,288.919 fl. — kr. dann in dem obigen Weindaz- und Mitterdings-Aequivalente mit dem für die Zeit vom 1. August 1814 bis 1. November 1863 berechneten Gesamt-Ertrage von 3,331.987 " — " sonach in der Einnahmssumme pr. 7,620.906 fl. — kr. nicht nur die zur Verzinsung u. Amortisierung der übernommenen kainischen Landesschuld, u. z. laut Post 43 e — f

Einnahmssumme 7,620,906 fl. — fr.
der Beilage Nr. 2 an jährlichen Inter-
essen, zusammen pr. 3,437.056 fl. — fr.
und am Capitale mit 1,698.010 " "
daher im Ganzen höchstens pr. 5,135.066 fl. — fr.
erforderlichen Mittel finden, sondern
auch einen dem Lande Krain ge-
bührenden Einnahmenüber-
schuß von 2,485.840 fl. — fr.
zu Staatszwecken verwendet haben konnte.

Damit erscheint die oft gehörte und oben bereits erwähnte Einwendung, daß das hohe Aerar durch Uebernahme der Verzinsung der krainischen Landesschuld und durch die vom Jahre 1827 her geleistete sogenannte Staatsdotation dem ständischen Fonde den Ersatz für den incamerirten Provinzialfond geleistet habe, ziffermäßig widerlegt.

Es dürfte aber hier auch am Platze sein, die rechtliche Natur jenes Theiles der krainischen Landesschuld ins Auge zu fassen, welche darin unter der Bezeichnung „T r a n s f e r t e“ einbezogen wurde.

Diese Schuld ist unter der französischen Zwischenregierung auf die Art entstanden, daß die Inhaber der krainischen Domestical-Obligationen statt der Zahlung derselben, und eines bei der Umwandlung dieser Obligationen zu entrichtenden unbedeutenden Aufgeldes, auf die Urbarialgiebigkeit der Staatsgüter überwiesen (transferirt) und diesen Gläubigern derlei Urbarialrenten der Staatsherrschaften überantwortet wurden.

Diese Operation fällt nach juridischen Grundsätzen unter den Gesichtspunkt der Assignation (§§. 1400 und 1407 b. G. B.), welche den Schuldner, hier das Land Krain, von jeder weiteren Haftung für die sogenannte transferierte Schuld enthoben hat.

Nach der Reoccupirung Kains wurden jedoch mit Note der Reorganisirungs-Hofkommission vom 5. Juli 1814, Nr. 131, diese den Staatsgütern entzogenen Urbarialrenten an dieselben wieder zurück überwiesen und sind zweifelsohne bei der Grundentlastungs-Operation zu Gunsten dieser Staatsgüter liquidirt worden, während die Schuld aus den Transferten neuerdings als Landesschuld erklärt und auf den Provinzialfond überwälzt wurde.

Zu dieser Maßregel dürfte nun die gedachte Organisations-Commission mit Hinblick auf die bezüglich des Schuldenswesens getroffenen Bestimmungen des Pariser Friedens und mit Rücksicht auf die bereits erworbenen Rechte der Besitzer von derlei Transferten, nach völker- und privatrechtlichen Grundsätzen, nicht berechtigt gewesen sein, wornach sehr gewichtige Gründe vorliegen, diesen Theil der Landesschuld Kains als solchen von der Belastung des Provinzialfondes gänzlich auszuscheiden.

Um nun die Quote zu berechnen, welche dem Lande als Entschädigung pro praeterito und bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres 1863 gebührt, hat die landschaftliche Buchhaltung nach der Beilage Nr. 2 unter Post 45 bis 50 folgende Factoren ins Auge gefaßt:

1. Aus der Vergleichung der jährlichen reinen Aktivgebühren des Provinzialfondes für den gegebenen Zeitraum mit 1,836.211 fl. 50 kr.
zu den reinen Passivcapitalien pr. 1,158.066 " 59 "
zeigt sich ein für den Provinzialfond und rücksichtlich für das Land Krain resultirendes Activum von 678.144 fl. 51 kr.

Uebertrag 678.144 fl. 51 kr.
2. Da, wie vor bemerkt, die aus den Transferten und Rescriptionen gebildete Schuld, in Capital und Zinsen 1,831.353 fl. 45 kr.

eigentlich nicht zur Landesschuld gehört, so muß die selbe aus dem Passivum ausgegeschieden und der nach Abschlag einer für die Tilgung der Zwangsdarlehens- und Landesrequi-sitions-Forderung angesprochenen Ge-genosforderung des hohen Aerars mit 967.412 " 43 kr. verbleibende Activrest pr. 863.941 " 02 "

als Ersatz dem Lande zu Gute kommen; wornach sich die gesammte dem Lande Krain aus der Incamerirung seines Provinzialfondes gebührende Entschädigung pro praeterito beziffert im Capitale mit 1,542.085 fl. 53 kr. und an hie von seit 1. November 1863 fortlaufenden 5perz. Interessen jährlich mit 77.104 fl. 17 kr.

3. Endlich gebühren dem Lande die nun mehr unbelaisten Wein-daz- und Mittel-dings-Aequivalente mit dem jährlichen Betrage 67.654 " 34 " sammt dem entsprechenden Capitale von 1,353.091 " 20 " daher die Summe der Activ-Forderungen des Landes an den Staatsschatz 2,895.177 fl. 13 kr. Conv. Münze ausmacht.

Diese Ziffer würde sich noch bedeutend erhöhen, wenn die landschaftliche Buchhaltung auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 22. September 1832 den Bestand des Jahres 1809 zum Ausgangspunkte ihrer Berechnung genommen und den bis zum Jahre 1809 in das Domesticum eingeflossenen Steuerantheil in seinem damaligen Ertrage mit veranschlagt hätte, — ebenso hat die landschaftliche Buchhaltung bei ihrer Berechnung den Umstand nicht in Anschlag gebracht, daß das Activum des Landes noch bedeutend höher sei, wenn die Empfänge des Provinzialfondes, wie dies hätte geschehen sollen, nicht nur zur Verzinsung, sondern auch zur successiven Amortisirung der Landesschuld wären verwendet worden, wo sodann die Fondsüberschüsse in dem Maße größer geworden wären, in welchem ob der Schuldentilgung der Interessen-Conto geringer gewesen wäre.

Endlich hat die landschaftliche Buchhaltung bei der vorliegenden Berechnung den Umstand nicht weiter berücksichtigt, daß noch einige der vormalen dem Lande gehörigen Realitäten demselben nicht rückgestellt sind und daß von den rückgestellten die meisten und besten von der k. k. Staatsverwaltung zur Unterbringung der Behörden unentgeltlich benutzt wurden und so dem Provinzialfonde ein angemessenes Erträgniß entging.

Indes hat der Landesausschuss geglaubt, gerade dadurch, daß auch er die gemäßigte Ziffer gelten lassen will, die leichtere Abwicklung dieser Angelegenheit zu fördern, zumal

wenn das hohe k. k. Ministerium auf die weiters unten folgenden Vergleichsanträge einzugehen geneigt ist; doch hält sich der Landesausschuss zur Wahrung einer Verantwortlichkeit dem Landtage gegenüber zu der Erklärung verpflichtet, daß im Falle ein Vergleich nicht vereinbart werden könnte, aus der oben festgestellten Ziffer keinerlei Präjudiz abgeleitet, sondern dem Lande das Recht vorbehalten werde, bei einer allfälligen weiteren Liquidirung seiner Entschädigungsansprüche auch die von der Landesbuchhaltung in der vorliegenden Rechnung nicht berücksichtigten obigen Factoren zur Geltung zu bringen.

Was endlich den Weg der Geltendmachung der vorberührten Schadloshaltung anbelangt, hat der Landesausschuss unter Vorbehalt der Genehmigung des kainischen Landtages den der gütlichen Vereinbarung, den des Vergleiches jedem andern vorziehen zu müssen geglaubt, und ist hiebei von der Anschauung ausgegangen, daß es im beiderseitigen Interesse liege, einer weit aussehenden Liquidirung in den Formen einer Rechtsdurchsetzung anzzuweichen.

Auch wird es in der vorliegenden Frage, von welchem Standpunkte aus man dieselbe immer ins Auge fassen will, an Momenten nicht fehlen, über welche ohne gegenseitige Rücksichten, ohne blos auf Billigkeit beruhende Gründe, kaum hinaus gegangen werden kann.

Zudem hat das hohe k. k. Ministerium seine Geneigtheit, diese Frage in dieser Art zur Lösung zu bringen, der in ähnlicher Lage sich befindenden Provinz Kärnten gegenüber bereits bestätigt.

Auch soll das hohe Aerar seinerseits Materialien gesammelt haben, um im Compensationswege mit obiger Forderung des Landes Krain, andere mit der Aequivalenten-Frage nicht im ursächlichen Zusammenhange stehende Aerarial-Forderungen an das Land zur Geltung zu bringen. Als solche werden insbesonders die aus der Zeit der französisch-österreichischen Kriege herrührenden Landwehr- und Requisitions-Forderungen, dann die aus der Dotirung der Bezirkscassen abgeleiteten Forderungen bezeichnet. Auch die Klärstellung dieser Aerarialforderungen dürfte für die hohe Staatsverwaltung mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, sobald die Vergleichsversuche zu keinem Ergebnisse führen sollten, es Aufgabe und Pflicht der Landesvertretung sein werde, diese Ansprüche mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen.

Und sollten dieselben schließlich als liquid erkannt werden, so dürfte deren Realisirung einer so ganz verarmten Provinz gegenüber ebenfalls nur auf Gefahr und Kosten der Steuerkraft des Landes möglich werden und so den Reichsfinanzen auf der einen Seite das wieder entgehen, was auf der andern für dieselben nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Härte und gehässigen Zwangsmäßigregeln herein zu bringen versucht wird.

Alle diese Erwägungen drängen auf beiden Seiten zu einem Vergleiche, der nicht nur all' die weitwendigen, durch ein halbes Jahrhundert sich hinschleppenden Rechnungen und Gegenrechnungen mit einem Male für die Vergangenheit zum Abschluße bringen, sondern auch für die Zukunft einer Provinz, die zwar an Ausdehnung nur klein, aber an politischer Bedeutung vom Gewichte ist, die Mittel wieder gibt, ihren Haushalt zu ordnen und all' den Anforderungen gerecht zu werden, welche der Fortschritt der Zeit in humanitärer und politischer Richtung unabweisbar an sie stellt.

Obwohl der Landesausschuss hiezu die Ermächtigung vom Landtage noch nicht einzuholen in der Lage war, so glaubte er doch unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages und zur möglichen Förderung dieser Angelegenheit in nachstehenden Punkten die Grundzüge jenes Vergleiches

dem hohen k. k. Finanzministerium zur vorläufigen gutachtlichen Erörterung mittheilen zu sollen, welche er vor dem Landtage zu vertreten bereit ist und dessen Genehmigung von Seite des Landtages er in Aussicht zu stellen Grund hat.

Diese Punkte wären folgende:

1. Dem Lande Krain werde als Aequivalent für das vom k. k. Aerar mit dem kainischen Provinzialfonde einbezogene Mitteldings- und Weindaz-Aequivalent vom 1. Jänner 1826 vier an und sofort in gleichen halbjährigen Anticipatraten ein Betrag von 67.654 fl. C.-M. oder abgerundet in österreichischer Währung 71.000 fl. aus den Reichsfinanzen erfolgt.

2. Dagegen entsagt das Land Krain allen mehreren Ansprüchen aus der Incamerirung dieser Gefälle und seines gejahrten Provinzialfondes, wie selber im Jahre 1826 vom hohen k. k. Aerar eingezogen wurde.

3. Die k. k. Finanzverwaltung verzichtet ihrerseits auf alle Gegenforderungen aus den bisher dem Lande Krain gewährten Dotationen aus der Verzinsung und theilweisen Amortisirung der kainischen Landesschuld, dann auf alle Ersatzansprüche aus Anlaß der französisch-österreichischen Kriege und speciell für Landwehr- und Requisitionsforderungen, sowie der Forderungen des k. k. Aerars aus der Dotirung der Bezirkscassen.

4. Verpflichtet sich die k. k. Finanzverwaltung die kainisch-ständische Aerarial- und Domesticalschuld, wie seit dem Jahre 1826, aus Reichsmitteln zu verzinsen und nach dem Tilgungsfonde zu amortisiren."

(liest aus dem Berichte weiter:)

"Der Landesausschuss hätte erwarten dürfen, daß die hohe k. k. Regierung auch ihrerseits Gründe finden werde, auf dem angedeuteten Wege der Vereinbarung eine Angelegenheit zum (billigen) Abschluße zu bringen, welche in so vielen Gestalten seit einem halben Jahrhundert die Landesvertretung in Bewegung hält.

"Allein zu seinem Bedauern muß der Landesausschuss dem hohen Hause den Inhalt der erst am 28. November l. J., Z. 3460, herabgelangten Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 21. November l. J., Z. 55.048, zur Kenntniß bringen, der vollinhaltlich lautet, wie folgt:

(liest:)

"Das Finanzministerium sowohl als auch das Staatsministerium haben der Eingabe des löblichen Landesausschusses vom 2. März 1865, Z. 2817 de 1864, betreffend die vermeintlichen Ansprüche des Landes Krain an das Aerar aus dem Titel der Einziehung des dortigen Provinzialfondes, die volle Aufmerksamkeit zugewendet und haben sich nach Anhörung der zur Abgabe eines erschöpfenden Rechtsgutachtens aufgeforderten österreichischen Finanzprocuratur in der Ansicht geeinigt, daß die vom löblichen Landesausschusse aus dem gedachten Titel gestellte Anforderung einer jährlichen Entschädigung für das Land Krain von 71.000 fl. ö. W. aus den Reichsfinanzen nicht als im Rechte begründet anerkannt werden könne, daß sonach auch die hieran weiters geknüpften Vergleichspropositionen nicht annehmbar seien.

Die Motive, aus welchen man zu dieser Ansicht gelangte sind folgende:

Der in der Eingabe des löblichen Landesausschusses in Krain vom 2. März 1865, Nr. 2817, unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages gestellte Vergleichsantrag beruht auf der Voraussetzung, daß dem Herzogthume Krain

ein Rechtsanspruch auf jene Einnahmsquellen zusthe, welche die früheren Stände bis zum Jahre 1809 bezogen hatten. Bevor daher in eine Prüfung der Titel der einzelnen Bezüge eingegangen wird, ist vorerst die Frage zu erörtern, ob in der That eine Rechtscontinuität zwischen den vor der französischen Occupation bestandenen und den im Jahre 1818 eingeführten Ständen bestehe und ob die Rechtsbeziehungen dieser Stände formell auf eine maßgebende Art ausgetragen worden waren.

Der lösliche Landesausschuss führt zum Beweise der von ihm behaupteten Rechtscontinuität jene Verfassungen an, welche die k. k. Organisations-Hofcommission am 14. Juni und 4. Juli 1814 in Ansehung des krainischen Provinzialfondes getroffen hatte, und sieht darin eine Anerkennung der Regierung, daß der Landschaft speciell das Eigenthum an den Weindaz- und Mitteldings-Aequivalenten zustände.

Diese Auffassung ist nicht stichhäftig. In der Note der k. k. Organisations-Hofcommission vom 14. Juni 1814, Z. 232 (Provinz. G. S., 1. Band, 2. Abth., Seite 103) ist nämlich nichts weiter enthalten, als der Beschluß, einstweilen, bis Se. Majestät hierüber Ihre Allerhöchste Entschließung auszusprechen geruhen werden, einen Provinzialfond zu errichten, wohin alle jene Gefälle zu sammeln waren, welche vorhin zu dem ständischen Domesticum gehörten, oder welche als eine Provinzialanstalt unter ständischer Verwaltung standen.

Diese provisorische Maßregel erhielt in der Note der genannten Hofcommission vom 4. Juli 1814, Z. 450 (Provinz. G. S., 1. Band, 2. Abth., Seite 496), die nähere Ausführung.

Hiebei ist allerdings ausgesprochen worden, daß die früheren Stände das Weindaz- und das Mitteldings-Aequivalent empfangen hatten und daß diese Aequivalente an den Provinzialfond überzugehen haben.

Allein diese Verfassung enthieilt durchaus keine Anerkennung eines bleibenden Rechtes des Landes, oder der künftig zu errichtenden Stände, sondern lediglich die Durchführung der in der früher citirten Note vom 14. Juni 1814 mit ausdrücklichem Vorbehalte der definitiven kaiserlichen Schlussfassung getroffenen einstweiligen Verwaltungsmäßregel.

Die erwähnten Verfassungen können daher nicht als eine Anerkennung von Rechten des Landes oder der Stände gedeutet werden, sondern es wird die Frage, welche Rechte der früheren Stände an die neuen Stände übergegangen seien, lediglich nach den legislativen diesfälligen Acten zu beurtheilen sein.

In dieser Beziehung kann aber nach den zahlreichen, in Mitte liegenden Allerhöchsten Entschließungen ein Zweifel nicht wohl obwalten.

Als es sich nämlich im Jahre 1818 um Einführung einer ständischen Verfassung in Krain handelte, entwickelte die vereinte Hofkanzlei in ihrem allerunterthänigsten Vortrage vom 23. Mai 1818, Nr. 4941, umständlich die Ansicht, daß thathächlich und rechtlich auch vor dem Jahre 1809 der Landesfürst vermöge des Höchstdemselben allein zustehenden Gesetzgebungsrechtes ständische Verfassungen beliebig modifizieren und aufheben konnte, daß die frühere ständische Verfassung in Krain unter der französischen Regierung wirklich aufgehoben worden, daß die Einführung einer solchen Verfassung als eine neue Gründung der landesfürstlichen Gnade zu betrachten wäre.

Zu den von der Hofkanzlei gestellten positiven Anträgen gehörte auch der: den Ständen den damaligen Provinzialfond, „welcher wesentlich auch das Domesticalcreditswesen in sich faßt,“ unter der Oberaufsicht des Guberniums

einzuräumen, wogegen sich Se. Majestät vorbehalten dürften, sowohl in der Dotation, als in dem Ausgabenystem des Provinzialfondes nach Umständen Änderungen zu treffen.

In der über diesen Vortrag ergangenen Allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1818 bewilligte Se. Majestät, daß in Krain eine ständische Verfassung neu eingeführt werde, und verfügte, daß die Frage, ob den Ständen ein eigener Provinzialfond und dessen Verwaltung, oder nur eine bestimmte jährliche Dotation aus der Cameralcasse zuzuwiesen sei, bis zu jener Zeit ausgesetzt zu bleiben habe, wo entschieden sein wird, ob die Stände das Domestical-, Credits- und Schuldenwesen behalten.

Hieraus ergeben sich klar zwei Thatsachen, nämlich a) daß die Allerhöchst verliehene Verfassung als eine neue Verleihung betrachtet wurde, daß somit die den neuen Ständen zustehenden Rechte nur nach Maßgabe dieser Verleihung sich regelten, keineswegs aber mit den Rechten der früheren Stände identisch waren, dann b) daß diesen Ständen respective dem von ihnen vertretenen Lande der provisorisch im Jahre 1814 errichtete Provinzialfond nicht zugewiesen worden war.

Über die definitive Behandlung dieses Provinzialfondes erstattete die vereinte Hofkanzlei den Vortrag vom 5. Februar 1821, Nr. 1002, worüber mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April 1821 die Einvernehmung der Stände über die Frage angeordnet wurde, ob sie es vorzögen, eigene Einnahmsquellen zur Bestreitung ihrer Auslagen, dann der dem Landschafts- und Provinialschuldenfonde zugewiesenen Lasten zu erhalten, oder mit einer entsprechenden Aerarial-Dotation beheilt zu werden. Im ersten Falle würden den Ständen von der Einnahme des Provinzialfondes die im Präliminare unter Post 2 (Weindaz-Aequivalent), 3 (Mitteldings-Aequivalent), 4 (Gutsrenten), 5 (Gebäuderenten), 6 (Musikenpost) und 7 (Obligationszinsen) zuzuweisen sein, wogegen sie die Erfordernisse des Schuldenwesens sc. zu übernehmen und den Abgang durch Eröffnung angemessener Einnahmsquellen aus dem Lande selbst zu decken hätten.

Diesem Allerhöchsten Auftrage entsprechend, wurde mit dem Gubernialberichte vom 22. Februar 1822, Nr. 14857, die Erklärung der Stände vorgelegt.

Hienach hatten die Stände die in der citirten Allerhöchsten Entschließung vorgesehene theilweise Uebernahme des Provinzialfondes abgelehnt, weil sich hiebei ein aus Landesmitteln zu deckendes Defizit herausgestellt hätte; sodann hatten sie in erster Linie um Ueberlassung des ganzen Provinzialfondes; in zweiter Linie aber, wenn nämlich Se. Majestät statt der Uebergabe des ganzen Provinzialfondes nur die Verabfolgung einer jährlichen Dotation zu beschließen geruhen sollte, für diesen „nicht wünschenswerten Fall“ gebeten, daß bei Bestimmung dieser Dotation die Stände um die Ausweisung ihres jährlichen Bedarfes vernommen werden.

Hieraus ergibt sich deutlich genug, daß die Stände nicht einen Augenblick darüber im Zweifel waren, die Regelung der bezüglichen Dotationsangelegenheit stehe ausschließlich der Allerhöchsten Schlussfassung zu; dann, daß sie keineswegs die Eingiehung des Provinzialfondes als eine Rechtsverletzung betrachteten, sondern nur aus Opportunitätsgründen um dessen Ueberantwortung batzen, daß sie aber eventuell sich auch mit der jährlichen Dotation aus Staatsmitteln zufrieden gaben.

Es ist zweckmäßig, solche Thatsachen zu constatiren, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, von Seiten der Lan-

desvertretung der Versuch gemacht werden will, mehrere Decennien alte und in den damaligen Rechtsverhältnissen ganz begründete definitive Entscheidungen einer Ueberprüfung mit Zugrundelegung von Rechtsprincipien (Nothwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung über staatsrechtliche Fragen) zu unterziehen, deren Wirksamkeit in Österreich selbst gegenwärtig noch durchaus nicht eingetreten ist. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Juli 1826 wurde, der eventuellen Bitte der Stände entsprechend, die Aufhebung des krainerischen Provinzialfondes genehmigt und die Dotation der Stände nach einem von selben jährlich vorzulegenden, gehörig zu prüfenden Erfordernishausweise bewilligt.

Gegen diese Allerhöchste Entschließung brachten nun allerdings die Stände wiederholte Vorstellungen ein, indem sie (nach dem Obangesagten irriger Weise) die Behauptung aufstellten, daß die im Jahre 1818 eingeführten Stände in die Rechte der früheren Landschaft eingetreten wären.

Über den außerordentlichen Vortrag der Hofkanzlei vom 16. October 1828 wurde jedoch mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August 1829 entschieden, daß die den krainerischen Ständen vormals eigenthümlich gewesenen Realitäten und Activcapitalien auszumitteln und wieder ihrer vorschriftsmäßigen Gebahrung und Verwaltung zu übergeben seien, daß es aber sonst bei der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Juli 1826 zu verbleiben habe, und im Nachhange hiezu mit dem Allerhöchsten Kabinettschreiben vom 4. August 1829 angeordnet, daß die bezüglichen Besitz- und Eigentumsverhältnisse genau zu erheben seien und sowohl für das Vergangene als für die Zukunft nach strengem Rechte Ordnung zu machen wäre. Diese Allerhöchste Verfügung, wornach mit den Ständen auch für die vergangene Zeit Ordnung zu pflegen war, gab zu verschiedenen Zweifeln Anlaß. Es wurde hiebei von den Hofstellen der Grundsatz aufgestellt, daß, wenn den Ständen derlei Nutzungen, welche sich auf die Vergangenheit beziehen, liquidirt werden sollten, hievon die im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Juli 1826 gewährte Staatssubvention im Compensationswege abzurechnen sei, weil diese Subvention sich naturgemäß und nach der ausdrücklichen Anordnung der Allerhöchsten Entschließung vom 3ten August 1829 durch Vermehrung des eigenen Einkommens der Stände vermindern müsse.

Zur Behebung dieser Zweifel erfolgte über den Hofkanzleivortrag vom 28. Jänner 1840 die Allerhöchste Entschließung vom 16. Jänner 1841, wornach bei der Berechnung aller den Ständen in Gemäßheit der Entschließung vom 3. August 1829 rückverstattenden Vermögensantheile der 29. August 1818, das ist vom Zeitpunkt der Einführung der ständischen Verfassung, als terminus a quo anzunehmen sei, dann über den Hofkanzleivortrag vom 13. August 1840, Z. 22.474, die Allerhöchste Entschließung ebenfalls vom 16. Jänner 1841, wornach es hinsichtlich der Nutzungen und Zinsen von den Realitäten und Capitalien von einer die Vergangenheit betreffenden Ausgleichung mit der von den Ständen bezogenen Dotation, mithin von jeder Berechnung dieser Art kein Abkommen habe; ferner über den Hofkanzleivortrag vom 29. Mai 1841, Z. 14.287, die ganz bestimmt lautende Allerhöchste Entschließung vom 3. August 1841: „Von einer die Vergangenheit betreffenden Ausgleichung der Nutzungen und Zinsen jener Realitäten und Capitalien, welche den krainerischen Ständen zurückgestellt wurden, mit den genannten Ständen für eben diese Zeit aus dem Staatschafe verabreichten Dotation hat es ebenso, wie überhaupt von jeder auf diese Periode Bezug nehmenden Abrechnung, ab-

zu kommen“, endlich über den Hofkanzleivortrag vom 11. Februar 1844 die Allerhöchste Entschließung vom 14ten Mai 1844, womit die krainerischen Stände über ihre Bitte um den Ersatz der Nutzungen, welche das Aerar von den ihnen zurückgestellten Nutzungen und Capitalien bezogen hat, lediglich auf die Entschließung vom 3. August 1841, vermöge welcher es von jeder Ausgleichung zwischen diesen Nutzungen und den aus dem Staatschafe den Ständen verabfolgten Dotationen für das Vergangene abzukommen hat, mit dem Beisatz verwiesen wurden, daß hiernach auch jeder Anspruch auf einen solchen Ersatz entfalle.

Was die übrigen vor dem Jahre 1809 den krainerischen Ständen zugesessenen Einnahmsquellen betrifft, so wurden mit der bereits erwähnten, über den Hofkanzleivortrag vom 13. August 1840, Nr. 22.474, ergangenen Allerhöchsten Entschließung vom 16. Jänner 1841 der Antrag der hohen Hofkanzlei genehmigt, die Stände mit ihren Ansprüchen a) auf die fünfszentigen Bezüge von der Grundsteuer, b) auf die Weindaz- und die Mitteldings-Aequivalente, c) das Musikenpostgefälle, d) den Beitrag aus der Staatskasse für Elementar-Schadenvergütungen, und e) das Oberlaibacher und Planiner Straßen-Construktions-Gefälle zurückzuweisen.

Wegen der Mitteldings- und Weindaz-Aequivalente brachten die Stände eine neuerliche Vorstellung ein, welcher jedoch über den Hofkanzleivortrag vom 28. Februar 1843, Nr. 1437, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18ten April 1843 keine Folge gegeben wurde.

Ebenso wurden die Stände mit ihrem Anspruche, daß der Contributions-Abrechnungsfond als ein Activcapital derselben ihnen zuzuweisen sei, mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1846 zurückgewiesen.

Aus der vorstehenden actenmäßigen Auseinandersetzung ergibt sich, daß über die in der Eingabe des löblichen Landesausschusses erhobenen Ansprüche bereits definitiv ablehnend entschieden worden war, und zwar durchwegs durch Ansprüche der gesetzgebenden Gewalt, welche allein berufen war und es noch gegenwärtig ist, die auf die staatsrechtliche Stellung und Wirkungssphäre der Stände bezüglichen Ansprüche zu fällen. Auf demselben, allein maßgebenden Wege wurde auch die Existenz einer Rechtcontinuität der vor dem Jahre 1809 bestandenen und der im Jahre 1818 neu eingeführten Stände auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise negirt.

Es ist ferner constatirt, daß der im Jahre 1814 provisorisch errichtete und der Verwaltung des Gouverniums zugewiesene Provinzialfond als solcher niemals den Ständen überantwortet worden war, und daß es sich deshalb bei der Incamerirung desselben, welche bezüglich der meisten Posten aufrecht verblieb, keineswegs darum handelte, den im Jahre 1818 neu errichteten Ständen einen ihnen bereits zugestandenen Besitz zu entziehen.

Nachdem aber in der Eingabe des löblichen Landesausschusses diese Allerhöchsten Entscheidungen als rechtlich nicht begründet angefochten werden, so kommt es darauf an, auch diese Behauptung in Untersuchung zu ziehen und zur Prüfung der Titel der einzelnen Forderungspossten überzugehen. Es handelt sich hiebei:

1. um die Steuerpercente, 2. das Weindaz-Aequivalent, 3. das Mitteldings-Aequivalent, und 4. die Nutzungen von den Realitäten und Capitalien, welche den Ständen zurückgestellt wurden, seit 29. August 1818.

Zu 1. Vor dem Jahre 1809 bestand nach den Vorschriften allerdings das thafächliche Verhältniß, daß von der postulirten Grundsteuer (angeblich pr. 347.541 fl. 57 fr.) an das Aerar nur ein Theil (angeblich 260.457 fl. 18 fr.)

abgeführt, der Rest aber (angeblich 87.084 fl. 39 kr.) zu Landeszwecken, hauptsächlich zur Verzinsung und Amortifizierung der Landesschulden verwendet wurde.

Diese Einrichtung wurde unter der französischen Regierung durch Einführung eines neuen Steuersystems beseitigt und bei der Errichtung des Provinzialfondes im Jahre 1814 eine wesentlich abweichende Verfügung getroffen, da nach dem 8. Absatz der Note der Organisations-Hofcommission vom 4. Juli 1814 (Prov. G. S. Seite 498) zugleich mit der directen Grund- und Personalsteuer auch ein Zuschlag von 5 Percent einzuhaben war, welcher Zuschlag dem Provinzialfond zugewiesen wurde. Es handelte sich somit nicht mehr um einen Anteil des Landes an der Aerarialsteuer, sondern lediglich um einen neben dieser Steuer für den Provinzialfond einzuhebenden Landeszuschlag.

Diese wesentliche Modification wird in der dem hohen Acte Nr. 5488 vom Jahre 1863 beiliegenden Broschüre ignorirt, wodurch letztere zu der Annahme gelangt, als ob 87.084 fl. 39 kr. sich als eine 5 percentige Quote der Summe von 347.541 fl. 57 kr. herausstellten!

Da nun auch gegenwärtig dem Landtage nicht verweht ist, Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern einzuhaben, so ist eigentlich in dieser Beziehung ein Beschwerdegrund nicht vorhanden. (Heiterkeit und Bewegung.) Wenn aber der löbliche Landesausschuss die Tendenz haben sollte, das vor dem Jahre 1809 bestandene Verhältnis zu reaktiviren, so wäre dies offenbar unbegründet, weil hierin ein Eingriff in das Besteuerungsrecht der Reichsgesetzgebung läge, dessen Ausübung keine Entschädigungsansprüche der hiervon Betroffenen nach sich ziehen kann.

Zu 2. Das Weindaz-Aequivalent gründete sich auf das Allerhöchste Rescript vom 1. März 1747, in welchem constatirt wird, daß der Weindaz ein unzweifelhaftes Cameralgefälle sei, daß jedoch der Landschaft Krain der bisher aus diesem Gefälle bezogene Ertrag von 17.654 fl. 34 kr. aus der Cameralcasse zu vergüten sei und daß dieser Landschaft auf Verlangen die Composseß des Gefälls hiemit vorsichtig in Gnaden bewilligt werde.

Aus dieser Allerhöchsten Verfügung läßt sich ein bleibender Rechtstitel auf dieses Aequivalent nicht ableiten, sondern es kann darin nur eine widerrufliche Gnadenverleihung aus administrativen Gründen gesehen werden, zumal als auch das Gefälle selbst der Landschaft nur auf bestimmte Zeit überlassen worden war. Es war auch deshalb kein Anlaß vorhanden, die unter der französischen Regierung erfolgte Einstellung dieses Aequivalente wieder aufzuheben, selbst wenn die im Jahre 1818 eingeführten Stände als Rechtsnachfolger der früheren Landschaft betrachtet werden könnten.

Der diesjährige Anspruch ist sonach unbegründet.

Zu 3. Das Mitteldings-Aequivalent wurde mittelst des kaiserlichen Rescriptes vom 31. Jänner 1728 der Landschaft Krain zur Zahlung der übernommenen Hof- und Kriegsschulden, dann der eigenen Schulden und zur mithilflichen Unterhaltung der croatischen und Meergrenze mit dem ausdrücklichen Beifatte zugestanden, daß sie diese Gelder zu keinem anderen Ziel und Ende, als zur Besteitung der darauf haftenden, eingangs ermeldeten Onerum bei schwerer Verantwortung „und von uns im Widrigen vorkehrenden andern Disposition“ verwenden dürfen.

Da nun das Landesschuldenwesen in Folge Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli 1826 mit Hofkanzleidecreet vom 17. November 1826 vom Aerar übernommen wurde und das Herzogthum Krain zur Erhaltung der croatischen und Meergrenze nichts beizutragen hat, so ist nach der ausdrück-

lichen Widmung der Verleihungsurkunde jeder Grund zur ferneren Leistung dieses Aequivalents, abgesehen von allem Uebrigen, längst entfallen und deshalb der bezügliche Anspruch des löblichen Landesausschusses rechtlich nicht haltbar.

Zu 4. Nachdem die den Ständen nach ihrem Bedarfe jährlich geleistete Staatssubvention eben durch das Nichtvorhandensein eigener Bedeckungsquellen bedingt war, so wäre es vom rechtlichen Standpunkte ganz begründet gewesen, wenn von den auf die Vergangenheit bezüglichen Erträgnissen der den Ständen zurückgestellten Realitäten und Activcapitalien der ärarische Subventionsbetrag in Abzug gebracht worden wäre. Da aber der letztere diese Erträgnisse überstieg, so entfiel hiervon selbst eine diesjährige Vergütung für die Vergangenheit. Es sind deshalb die Allerhöchsten Entschließungen vom 3. August 1841 und vom 14. Mai 1844 im Rechte ebenso begründet, als der Anspruch des löblichen Landesausschusses unstrichhäftig ist. Mit dem Wegfallen der Grundlage der vorgelegten Operate der Landesbuchhaltung verliert aber deren Berechnung sowie der gestellte Vergleichsantrag jeden Anspruch auf Berücksichtigung.

Schließlich muß noch die Bemerkung angeführt werden, daß die Beteiligung der Provinzialstände mit Aerarialgefällen und Aerarialsubventionen jedenfalls als eine administrative Maßregel und nicht als ein vertragsmäßiger Vorgang betrachtet werden kann, und daß eine solche Subvention allerdings damals am Platze war, als die Stände in Krain die Repartirung (bis zum Jahre 1809 auch die Einhebung) der landesfürstlichen Steuern zu besorgen hatten, und als ihnen ein Besteuerungsrecht für ihre Zwecke nicht zugestanden war. Dermalen aber ist sowohl der eine, als der andere Grund einer solchen Subventionirung aus Reichsmitteln weggesunken."

Wien, am 21. November 1865.

Der k. k. Finanzminister:

Varisch m. p.

(liest, im Berichte fortfahrend:)

„Nach dem Inhalte des soeben verlesenen Erlasses haben es somit das k. k. Staatsministerium und das k. k. Finanzministerium abgelehnt, die vom Landesausschusse unter dem 2. März l. J. B. 2817, gemachten Vergleichsanträge hinsichtlich der Entschädigung des Landes Krain aus dem Titel der Incamerirung seiner Provinzialfonde anzunehmen, indem sie auf Grund eines von der k. k. österreichischen Finanzprocuratur erstatteten Rechtsgutachtens die gestellten Entschädigungsansprüche schon dem Quale nach als zu Recht bestehend nicht anerkennen.“

Diese Anerkennung wird in erster Linie damit motivirt, daß

1. zwischen den vor dem Jahre 1809 bestandenen und den im Jahre 1818 neu activirten Ständen eine Rechtscontinuität nicht bestehe, und der Charakter des krainischen Provinzialfondes mit Rücksicht auf seinen durch die Note des Organisations-Commissärs vom 14. Juni 1814, Nr. 232, begründeten Ursprung lediglich nach legislativen Vorgängen und vom staatsrechtlichen Standpunkte zu beurtheilen sei;

2. daß der provisorisch im Jahre 1814 errichtete Provinzialfond den neu activirten Ständen niemals übergeben worden, sondern bei der Activirung derselben sich die allerhöchste weitere Entschließung hinsichtlich des Provinzialfondes vorbehalten worden sei, welche Entschließungen nach mehrfacher Verhandlung durch die allerhöchsten Entscheide vom 6. Juli 1826, 3. August 1829, 16. Jänner 1841, 3. August 1841 und 14. Mai 1844 ihren Ausdruck gefunden haben, wornach diese Frage gegen die mehrfach

erhobenen Entschädigungsansprüche bereits durch Verfü-
gungen der gesetzgebenden Gewalt endgültig entschieden sei;
eine Gewalt, die allein berufen war „und es noch gegen-
wärtig ist, die auf die staatsrechtliche Stellung und Wirk-
ungssphäre der Stände bezüglichen Aussprüche zu fällen.“

Sodann wird in zweiter Linie gegen den Anspruch
des Landes die Einwendung erhoben, daß

3. der Bezug der 5perz. Steuerprozente durch die Ein-
führung eines neuen Steuersystems beseitigt wurde, und
auch seit der Errichtung des Provinzialfondes nicht einen
„Anteil“ der Aerarialsteuer, sondern einen „Zuschlag“
zur selben objectirte;

4. daß das Weindaz-Aequivalent der Landschaft Krain
nur vorläufig in Gnaden bewilligt worden sei, aus
welcher Verfügung sich ein bleibender Rechtstitel auf dieses
Aequivalent nicht ableiten lasse; endlich

5. daß das Mitteldings-Aequivalent nur zur Bezahlung
der übernommenen Schulden und zur mithilflichen
Unterhaltung der croatischen und Meeressgrenzen bewilligt
wurde und in Folge der vom Staate auf sich genommenen
Tilgung der Landesschuld jeden Rechtstitel verloren habe.

Am Schlusse endlich wird die generelle Bemerkung
beigefügt, daß die Beteiligung der Stände mit Aerarial-
fällen und Subventionen nur als eine administrative Maß-
regel und nicht als ein vertragsmäßiger Vorgang betrachtet
werden könne, und nur insolange am Platze war, insolange
ihnen ein Besteuerungsrecht für ihre Zwecke nicht zustand.

In einer Beurtheilung der Ziffer des gestellten Ent-
schädigungsanspruches haben sich die genannten k. k. Mi-
nisterien gar nicht eingelassen.

Es ist nun allerdings eine bequeme Art, einen Ent-
schädigungsanspruch in Pausch und Bogen damit abzutun,
daß man die Frage auf das staatsrechtliche Gebiet hinüber-
drängt; Verfügungen über Mein und Dein lediglich
als Administrativmaßregel hinstellt und auf solche
Art Partei und Richter zugleich bleiben möchte.

Dass eine Einwendung dieser Art vom rein fiscali-
schen Interesse gegen die Berechtigung der Ansprüche des
Landes erhoben werden könne, dies hat der Landesausschuss
selbst vorausgesesehen, und es ist dies wohl einer der
vorzüglichsten Gründe, warum derselbe den Weg einer
Vergleichsverhandlung betreten hat; daß aber die hohen
k. k. Ministerien mit gänzlicher Auferachtlassung aller
übrigen so umständlich vorgebrachten Gründen
der Billigkeit und der Politik einzigt und allein
diesen fiscalischen Standpunkt einnehmen würden,
dies muß um so mehr befremden, als der Landesausschuss
in dem Bewußtsein, daß es in Österreich noch keinen
Staatsgerichtshof gibt, vor dessen unparteiischem Richter-
stuhle die Austragung der vorliegenden Differenz eigentlich
gehört, dieses Ansiegen des Landes ganz vorzüglich durch
das Gewicht dieser Gründe befürwortet glauben durfte.

Aber auch abgesehen von dieser hier allerdings schwer
in die Wagenschale fallenden formellen Seite müssen den
obigen Motiven nachstehende wohlgegrundete Erwägungen
entgegen gehalten werden:

Nach dem Wortlaut der Note der k. k. Organisations-
Hofcommission vom 14. Juni 1814, Nr. 232, wurde die
Errichtung eines Provinzialfondes in Krain damit moti-
virt, daß „da in den illirischen Provinzen noch keine ständi-
sche Verfassung besthebe, es nothwendig sei, einst-
weilen, bis Se Majestät hierüber Ihre Allerhöchste
Entschließung auszusprechen geruhen werden, einen Pro-
vinzialfond zu errichten, wohin alle jene Gefälle zu
sammeln sind, welche vorhin zu dem ständischen
Domesticum gehörten.“

Als solche Gefälle werden nebst andern in der Note
derselben Organisations-Hofcommission vom 4. Juli 1814,
Nr. 450, wörtlich bezeichnet:

„3. Der Weindaz im Herzogthum Krain ist vormals
ein Eigenthum der Stände gewesen, jedoch am 1. Sep-
tember 1747 dem k. k. Bancalfonde gegen ein jährliches
Aequivalent abgetreten worden, welches der Cameral-
fond seither an die Stände abgeführt hat.“

Es wird daher die Einleitung getroffen, daß dieses
Aequivalent vom 1. August 1814 an aus dem Cameral-
fond an den Provinzialfond in die landschaft-
liche Cassa erfolgt werde“, — ferner

„6. An Mitteldings-Aequivalent empfingen die Stände
aus einem vor Zeiten dem Allerhöchsten Hofe geleisteten
Darlehen die entsprechenden Interessen aus
der Cameral- und Kriegscasse, welche vom 1. August 1814
aus eben diesen Cassen an den krainischen Provinzialfond
überzugehen haben werden.“

In dem Eingange dieser gesetzlichen Bestimmung heißt
es wörtlich:

„Die Bestimmung des Provinzialfondes ist, alle jene
Einfüsse aufzunehmen und jene Ausgaben zu bestreiten,
welche die Gemeinschaft der ganzen Provinz angehen und
unabhängig von den allgemeinen Einnahmen und
Ausgaben des Staates nach Gesetzen und Verfassung
jeder Provinz eigene und besondere Sachen sind.“

Endlich wird am Schlusse „die Verwaltung“ im
augenfälligen Gegensatz zu den früheren Bestimmungen über
das Eigenthum der Staatsgewalt übertragen.

Für Federmann, der unbefangen den Inhalt dieser
legislativen Maßregeln prüft, drängt sich schon aus dem
Wortlante derselben die Ueberzeugung von der Thatache
auf, daß

1. die Regierungsgewalt die Nothwendigkeit erkannte,
den durch die feindliche Invasion gestörten Landeshaushalt
in Krain wieder herzustellen, und

2. dem Lande jenes Vermögen wieder zu-
rückzugeben, welches dasselbe als sein Do-
mesticum vor dem Jahre 1809 besessen hatte.

Die Anerkennung dieser Thatsachen von Seite der von
der Staatverwaltung ermächtigten Organisations-Commis-
sion war eine ganz unabdingte, insoferne sie sich auf
die objective Repräsentirung des Landesvermögens (Domesticum)
bezog. Alle Gefälle ohne Unterschied, ohne Vor-
behalt, sobald sie vorhin zu dem ständischen Domesticum ge-
hörten, hatten nun dem Provinzialfond und dieser selbst
dem Landeshaushalte anzufallen. Der Vorbehalt der
nachträglichen Verfügung Se. k. k. Majestät galt offenbar
nur der Frage der Reactivirung der ständischen Ver-
fassung, eine Frage, die allerdings auf das staatsrecht-
liche Gebiet gehörte, aber auf das Eigenthum des Landes
und die Anerkennung desselben keinerlei Bezug hatte. Es
konnte der Provinzialfond, wie er nach den obigen Verfü-
gungen im augenfälligen rechtlichen Aufschluße an den bis zum Jahre 1809 bestandenen Domesticalfond
reactivirt wurde, in seinem Bestande und seiner Widmung
auch ohne alle ständische Verfassung bestehen und fort-
dauern, und es ist nicht diese Rechtscontinuität der ständi-
schen Landesverfassung vor dem Jahre 1809 und nach
dem Jahre 1814, woraus der Landesausschuss die Berechtigung
zu seiner Ersatzforderung ableitet, sondern es sind nur
die Consequenzen des auch nach der Requirirung Krains
bedingungslos anerkannten Eigenthums des Landes
(nicht der Stände) auf die in Rede stehenden Gefälle, die
der Landesausschuss im Auge hat.

Nicht darauf kommt es an, welcher Körperschaft, in welcher Form und zu welchem Zwecke die Gebahrung dieses Landesvermögens übergeben worden sei, sondern der Schwerpunkt liegt in den Fragen:

- a) Welches war der rechtliche Ursprung und die Erwerbungsart dieser Gefälle?
- b) Wer bezieht dieselben gegenwärtig?
- c) Kraft, welchen Rechtes?

Auf die erste Frage geben die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen den bündigsten Aufschluß selbst.

Den Windaz hat die Staatsverwaltung als ein Eigenthum der Landschaft anerkannt, welches vom Bancaudarare an sich gezogen wurde und wofür ein ziffermäßig richtig gestelltes Aequivalent alljährlich, sogar unter der Bürgschaft des Composseßes, an die Landschaft zu bezahlen war. Die Erwerbung dieser Einnahmsquelle beruht somit auf einem privatrechtlichen, dem von der Regierung anerkannten Titel der Entschädigungsleistung.

Die Mitteldings-Aequivalente repräsentiren, wie die Staatsverwaltung dies anerkannte, die Interessen eines vom Lande Krain dem Staate und seinem Regenten gegebenen Darlehens. Aus der sogenestaltig von der k. k. Staatsverwaltung selbst bezeichneten Natur dieses Rentenbezuges folgt wohl von selbst für den Gläubiger das Recht, diese Interessen so lange zu beziehen, bis nicht das gegebene Darlehen auch im Capitale getilgt ist. Es ist somit auch hier kein staatsrechtliches Verhältniß die Grundlage dieses Rentenbezuges, sondern anerkanntermassen das privatrechtliche zwischen dem Anleihen und dem Darleher.

Im Angesichte dieser Thatsachen, die im Wege der Gesetzgebung öffentlich in der Provinzialgesetzesammlung beurkundet erscheinen, sinkt die Behauptung der österreichischen Finanzprocuratur, daß die Erwerbung dieser Bezüge blos auf widerruflichen Gnadenacten beruhe, zu einer Verkenntung der Wahrheit herab, welche dem Rechte des Landes um so minder präjudiziren kann, als es an sich für den Bestand des Eigenthums, und für die rechtlichen Consequenzen desselben ganz gleichgültig bleibt, welche äußere veranslassende Ursache vorlag, dasselbe zu erwerben.

Wenn aber vollends darauf hingewiesen wird, daß die Mitteldings-Aequivalente der Landschaft nur zur Beurichtigung ihrer Schulden zugewiesen wurden, so liegt die Versuchung nahe, zu fragen, ob denn die hohe Staatsverwaltung, nachdem sie dies Gefälle incamerirt hat, die kranische Landesschuld wirklich getilgt habe? Der Courszettel gibt hierauf die bündigste Antwort. Dort steht die kranische Landesschuld im günstigsten Falle mit 30 Percent notirt, während andererseits die landschaftliche Buchhaltung ziffermäßig nachgewiesen hat, daß aus den incamerirten Landesrenten nicht nur die Zinsen der Landesschuld berichtiget, sondern diese selbst vollständig hätte getilgt werden können, so daß diese Bezüge derzeit für das Landesvermögen ohne alle Belastung übrig geblieben wären.

Und wer bezieht nun diese als das Eigenthum der Landschaft anerkannten Zuflüsse? Das k. k. Aerar. Und kraft welchen Rechtstitels? Ohne weiteren Grund, als den der im administrativen Wege erfolgten Incamerirung des Domestical- oder Provinzialfondes.

Der Landesausschuss hat es nicht unternommen, zu untersuchen, ob und inwiefern aus staatsrechtlichen oder administrativen Rücksichten diese Incamerirung geboten war.

Hätte er gegen diese Verfügung, als solche, anzukämpfen versucht, dann, aber auch nur dann wären die Ausführungen der österreichischen Finanzprocuratur und die Hin-

weisung auf alle die Berichte, womit die Hofkanzlei diese Act befürwortet hat, vielleicht am Platze.

Der Landesausschuss nimmt vielmehr diesen Act als Thatsache, die nun nicht mehr zu ändern ist, hin.

Aber gerade aus dieser Thatsache leitet er den Entschädigungsanspruch für die Landschaft ab, weil nach §. 365 b. G. B. ihr Eigenthum zu Gunsten des k. k. Aerars nicht eingezogen werden könnte, ohne daß das Aerar dafür ersatzpflichtig geworden wäre.

Es ist möglich, daß gegen die Ziffer dieses Ersatzes, wie selbe der Landesausschuss ermittelt hat, hin und wieder eine Einwendung grundhäftig wird befunden werden können, allein die principielle Seite der Entschädigung in qualität ist durch die gegentheiligen Motive der österreichischen Finanzprocuratur keineswegs erschüttert oder lahm gelegt.

Denn es ist unrichtig, daß der Provinzialfond bei seiner Gründung als ein herrenloses Gut hingestellt wurde, über dessen Eigenthum erst später endgültig verfügt werden sollte, weil die Landschaft (das Domesticum) schon damals als der Eigentümer dieses Fondes klar bezeichnet erscheint;

es ist unrichtig, daß zwischen der Errichtung dieses Provinzialfondes und der späteren Reactivierung der Stände in Krain ein derartiger ursächlicher Zusammenhang bestehe, daß der erstere deshalb aufgehört hätte, ein Eigenthum der Landschaft zu sein, weil für die Bedürfnisse der ständischen Corporation in einer andern Form vorgesorgt wurde. Der Provinzialfond war nach dem Jahre 1814 eben so wenig ein Eigenthum der Stände als Corporation oder verfassungsmäßigen Landesvertretung, als der Domesticalfond vor dem Jahre 1809 ein Eigenthum der damaligen Landesrepräsentanz war; wohl aber blieb er nach wie vor ein Eigenthum des Landes Krain. Die k. k. österreichische Regierung war allerdings in der Lage, nach der durch den Pariser Frieden bewirkten Reacquirirung des Herzogthums Krain an dem von der feindlichen Gewalt am Vermögen des Landes verübten Raube dadurch Theil zu nehmen, daß sie einfach den früheren Rechtszustand ignorirt hätte; allein getragen von dem Bewußtsein, daß es einer gerechten landesväterlichen Regierung nicht zieme, Zustände fortdauern zu lassen, welche nur die rohe Gewalt geschaffen hatte, war es einer ihrer ersten Acte, der Landschaft ihr früheres Eigenthum wieder zuzuweisen.

Dieser Act, einmal ins Leben gerufen, muß seine nachhaltige Rechtswirkung äußern und konnte in dieser durch keine außerhalb der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches liegenden Verfügungen später mehr beirrt werden.

Es ist unrichtig, daß die im Jahre 1818 erfolgte Reactivierung der landständischen Verfassung des Herzogthums Krain als eine ganz neue, außer aller Verbindung mit der vor dem Jahre 1809 bestandenen Landesverfassung stehende und blos von der Allerhöchsten Gnade Sr. Majestät abhängende Schöpfung angesehen werden müsse, denn schon die Worte des Einführungspatentes vom 29. August 1818 deuten darauf hin, daß diese Reactivierung nur im Anschluß an die vor der feindlichen Invasion in Geltung gewesenen Verfassungszustände aufzufassen sei.

Zudem hätte sich die niederösterreichische Finanzprocuratur bei den von ihr beliebten Excursen auf das Feld der staatsrechtlichen Fragen wohl auch des Umstandes erinnern können und sollen, daß die Reactivierung der landständischen Verfassungen nebst der Gnade des Landesfürsten auch ein durch den Artikel 13 der Bundesacte, somit durch einen völkerrechtlichen Pact festgestellte und bedogene Maßregel war, und daß damit zunächst jene Zusage gelöst wurde, welche in der Proclamation von Kalisch vom 25. März 1813

den Völkern dafür gemacht wurde, daß sie sich ermanneten und das aufgedrungene Doch des Eroberers von ihren angestammten Landesherren und Fürsten abschütteln halfen. Bedürfte es übrigens noch eines Beweises dafür, daß die Reactivirung der ständischen Verfassung als solche in Krain an und für sich außer Bezug zu der Frage über das Eigenthum des Vermögens der Landschaft stand und auch von der hohen Staatsverwaltung so aufgefaßt wurde, so läge er in der unbestrittenen Thatsache, daß die Regierung noch im Jahre 1823, somit 5 Jahre nach der Activirung der Stände, eine vom Lande dem Aerar schuldige Summe von 200.000 fl. aus den Mitteldings-Aequivalenten des Landes saldирte, somit tatsächlich anerkannte, daß dieselben auch nach der Activirung der Stände und unabhängig von dieser Schöpfung ein Eigenthum der Landschaft geblieben sind.

Es ist unrichtig, daß die so wieder ins Leben gerufenen Stände Krains selbst um die Form der Bewilligung von Staats-Dotationen zur Bedeckung ihrer Bedürfnisse gebeten haben, denn die hohe Staatsverwaltung ließ den Ständen nur die Wahl zwischen zwei Uebeln: entweder, den durch die Entziehung einer der bedeutendsten Einnahmquellen auf die Hälfte reduzierten und dadurch passiv gewordenen Fond zu übernehmen, oder ihre Bedürfnisse durch Staats-Dotationen decken zu lassen und so in beständiger Abhängigkeit von der Regierung zu bleiben. Zudem hatten die Stände in demselben Augenblicke, als sie sich zur Annahme der lektern Modalität nothgedrungen bereit erklärten, den unpräjudizirlichen Charakter dieser Annahme mit allem Nachdruck betont und fogleich und unablässig um die Rückgabe des Provinzialfondes petitionirt.

Dass sie ihre Vorstellungen in die Form von Bitten kleideten, war infoerne ganz natürlich, als auch der repräsentativen Körperschaft eines Landes ihrem Monarchen gegenüber nur diese Form ziemt. Allein die Begründung dieser unablässlichen Bitten wurzelte immer und immer in der wahrheitsgetreuen Hinweisung auf das durch so viele Opfer vom Lande erworbene Eigenthum jener Bezüge, welche die hohe Staatsverwaltung dem Lande vorzuenthalten für gut befand.

Es geht daher durchaus nicht an, wie dies im Rechts-gutachten der nieder-österreichischen Finanzprocuratur gestellt gemacht werden will, aus dieser bittlichen Form die Folgerung zu ziehen, daß die Stände in dem Vorgange der Regierung bei der Incamerirung des Provinzialfondes keine Rechtsverletzung ersehen, sondern implicite in dieselbe eingestimmt hätten.

Sie konnten diese Incamerirung nicht hindern, so wenig irgend eine andere Corporation, ein Privater und auch die dermalige Landesvertretung es rechtlich verhindern können, daß, falls höhere Staatsrätsichten eine Expropriirung des Eigenthums nothwendig machen, die Expropriirung auch durchgeführt werde.

Allein die Stände Krains hatten von dem Augenblicke an, als diese Expropriirung des Landesvermögens beschlossen war, dafür eine angemessene Ersatzleistung begehr und sich immer feierlich dagegen verwahrt, daß die blos vom Belieben der Regierung abhängig gemachte Dotationsquote die volle und angemessene Ersatzleistung für den incamerirten Provinzialfond sei.

Diesen und nur diesen Standpunkt hält auch der Landesausschuß fest, welcher nun an der Stelle der ehemaligen Stände Krains kraft der Landesordnung berechtigt und verpflichtet erscheint, diese Frage der Entschädigung zum Austrag zu bringen.

Es ist zweckmäßig, diesen Standpunkt so klar und so rein als möglich hinzustellen, weil die Argumente der Staats-

verwaltung denselben ganz ignoriren wollen und ihre Spitze nur immer gegen die irrite Annahme kehren, als wäre von Seite der Landesvertretung die Reactivirung des Provinzialfondes angestrebt worden.

Berlangt wird nur die Entschädigung für denselben, wie die Bifser diese Entschädigung nachzuweisen vermag, und nichts mehr. Dieser Anspruch aber ist ganz unabhängig von allen übrigen Schicksalen der landständischen Vertretung Krains ins Auge zu fassen und einzlig und allein nach den vier Factoren zu beurtheilen, daß

a) bereits nach der Reoccupirung Krains das Eigenthum des Landes bezüglich der mehrgedachten Einnahmquellen unbedingt und unbestritten anerkannt wurde; daß
b) nicht das Land (der berechtigte Eigentümer) den Nutzen dieser Vermögenstheile bezieht, sondern das f. f. Aerar; daß

c) letzteres dafür keinen andern Rechtstitel aufzuweisen vermag, als den der im administrativen Wege verfügten Expropriirung; daß daher

d) dem Lande dafür jene Entschädigung gebührt, welche die Rechnung als Ersatzforderung aufzuweisen vermag.

Nicht also die Stellung und die Wirkungssphäre der Stände, nicht die staatsrechtliche Seite der Rechtscontinuität der ständischen Verfassung steht hier in Frage, sondern einzlig und allein das Eigenthum des Landes und die privatrechtlichen Consequenzen der von der hohen Regierung öffentlich und wiederholt erfolgten Anerkennung dieses Eigenthums.

Das Factum dieser Eigenthumsanerkennung hat die nieder-österreichische Finanzprocuratur nicht einmal in Abrede zu stellen versucht, weil es eben zweifellos vorliegt.

Damit aber ist die einzlig richtige, tatsächlich und rechtlich begründete Basis gegeben, auf der die Landesvertretung ihre Entschädigungsansprüche aufgebaut hat und ungeachtet so vieler ihr entgegenstehender Hindernisse in einem Rechtsstaate endlich durchzusetzen die Hoffnung nicht aufgeben kann.

Ganz unrichtig ist endlich das Argument, daß diese Angelegenheit durch allerhöchste Entscheidungen unabänderlich bereits abgewiesen sei. Abgewiesen wurden die Reclamationen bezüglich einzelner Bestandtheile des Provinzialfondes und dies zunächst wohl nur aus dem Grunde, weil hiebei die auf dieselben lastenden Verpflichtungen nicht in Ansatz gebracht werden wollten.

Wie aber das Begehren des Landes gegenwärtig gestellt wird, sind nach der buchhalterischen Liquidirung alle diese Verpflichtungen des Provinzialfondes mit in Abrechnung gezogen worden, und es wird eine Entschädigung nur dafür und nur in dem Maße angesprochen, als die Rechnungsbilanz zu Gunsten des Landes ausfiel.

Über das so gestaltete Entschädigungsbegehren ist aber weder im administrativen noch richterlichen Wege bisher eine Entscheidung erfolgt.

Hätten sich die hohen Ministerien angelegen sein lassen, das Rechtsgutachten der nieder-österreichischen Finanzprocuratur selbständig und im Gegenhalte zu der Begründung der Ansprüche des Landes Krain zu prüfen, so hätten sie wohl wahrnehmen müssen, daß trotz der gewandten Vertretung des fiscalischen Interesses der Ausgangspunkt derselben ein ganz irriger sei. (Rufe: Ganz Richtig!) Die hohen Ministerien hätten gewahren müssen, daß in die Berechnung der Entschädigungssumme die Steuerprocente gar nicht mit in Ansatz gebracht wurden, weil es tatsächlich richtig ist, daß dieselben nach der Reactivirung des Provinzialfondes nicht mehr Steuer antheile, sondern Steuerzuschläge waren; sie hätten ferner gewahr werden müssen,

dass darin kein Trost liege, darauf hinzuweisen, dass die Zuweisung von Gefällen und Subventionen an Stände deshalb nicht mehr am Platze sei, weil die dermaligen Landesvertretungen das Recht der Selbstbesteuerung und somit die Mittel hätten, die ohnehin über und über belastete Steuerkraft des Landes mit erhöhten Zuschlägen in Anspruch zu nehmen, während sein mit theuren Opfern erkauftes Eigentum vom Staate selbst genossen wird.

Hätten die hohen Ministerien wirklich dieser Lebensfrage des Landes ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet, so wäre es unbegreiflich, dass sie auf so viele für den Anspruch des Landes noch weiter geltendgemachte Erwägungen der Billigkeit und der Politik keine andere Antwort gefunden hätten, als die sterile Hinweisung auf das Feld der staatsrechtlichen Discussion, ein Gebiet, auf welchem erfahrungsgemäß nur der seine Positionen behauptet, der die Macht an seiner Seite hat. (Rufe: Gut!) Das hohe Ministerium hätte sich wohl erinnern müssen, dass die k. k. Staatsverwaltung erst vor einem Jahre den auf wesentlich gleichen Prämien beruhenden Entschädigungsansprüchen des Kronlandes Kärnten durch den Abschluß eines billigen Vergleiches gerecht geworden ist; es hätte sich erinnern müssen, dass Tirol, Dalmatien für derlei Aequivalentien eine Entschädigung aus Staatsmitteln beziehen, dass es daher im höchsten Grade unbillig sei, dem Kronlande Krain diese Beihilfe zu verweigern.

Allein, es scheint eben, dass das Herzogthum Krain in dieser Lebensfrage das Los des Stieffindes zu tragen bestimmt sei, nicht weil es an Treue und Loyalität irgend einem der übrigen Kronländer nachsteht, sondern weil es eben eines der Kleinen ist, dessen Bitten minderes Gewicht zu haben scheinen.

So wie der Landesausschuss es für seine Pflicht erachtet hat, offen und freimüthig den Stand der Dinge dem hohen Landtage zur Kenntniß zu bringen, ebenso sieht er sich zu der Erklärung gedrungen, dass er nach wie vor unerschüttert an der Überzeugung festhält, dass die Ansprüche des Landes auf eine billige Entschädigung vollberechtigt sind.

Und weil der Landesausschuss deshalb die Hoffnung nicht aufgeben kann, dass sein Kaiser und Herr, sei es im Wege des Rechtes, sei es im Ausflusse Seiner allerhöchsten Gnade, dem Lande Krain das wiedergeben werde, was sein war, so stellt der Landesausschuss nunmehr den Antrag:

Der hohe Landtag beschließe:

„Es sei der Gegenstand mit allen darauf Bezug nehmenden Acten dem Finanzausschusse mit der Weisung zuzufertigen, dass er

1. die vom Landesausschusse entworfenen Vergleichsanträge prüfe und feststelle, und

2. dem Landesausschusse die weitere Richtschnur an die Hand gebe und rücksichtlich darüber die Anträge an das hohe Haus erstatte, auf welchem Wege nach der dermaligen Sachlage die Ansprüche des Landes zur Geltung zu bringen seien.“ (Lebhafster Beifall!)

Präsident:

Wünschtemand der Herren das Wort in der allgemeinen Debatte? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so gehen wir zu den einzelnen Anträgen über.

Der Antrag lautet (liest Antrag 1). Wünschtemand zu diesem Antrag das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrag einverstanden sind, aufzustehen. (Das ganze Haus erhebt sich.) Er ist angenommen.

Der zweite Antrag lautet (liest Antrag 2). Wünschtemand der Herren über diesen Antrag das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche diesen Antrag genehmigen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich bitte nun über das Ganze des Antrages abzustimmen.

Ich bitte jene Herren, welche mit den beiden Anträgen im Ganzen einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist auch im Ganzen angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft. Ich beantrage die nächste Sitzung auf Dienstag den 19. December.

Die Tagesordnung wäre: Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Landesfondes pro 1866; sofort der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß des Landesfondes pro 1863; dann Bericht des Finanz-Ausschusses über die Rechnungs-Abschlüsse des Landesfondes pro 1864 und die Monate November und December 1864; endlich der Antrag des Landesausschusses auf Erhöhung des Diurnums für den landschaftlichen Diurnisten Ferdinand Pfeifer.

Ist etwas gegen die Tagesordnung zu bemerken? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so ist die Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)

Berichtigung. In dem stenographischen Bericht der neunten Sitzung, Seite 147, erste Spalte, Zeile 30 von oben, sollte man lesen: Die eine Stimme sagte: Kjer koli se nam tedaj pokaže za to priložnost, moramo se poprijeti, moramo pokazati, da nam je mar za ustavo in da hočemo, da ljudstvo začne razumevati, kaj je ustava; — und weiter: Držim se ustave, kjer brez nje bi se vodila država po temnih in nevarnih potih zvunanje in notranje politike. — Eine andere Stimme: Pričakovati moramo, da ministerstvo, ktero je zastavo ustave že večkrat visoko povzdignolo, ne bode zoper to, ako na ravnost pokažemo, da tudi mi nikakor nečemo zapustiti ustavne podloge. — Endlich ein Dritter: Nam je ustava vse. Brez nje nam tudi ta nova postava, občinska postava, nič ne pomaga. (Heiterkeit.)

Nun, wo ist heute diese Verfassungstreue? u. f. w.

